

## **Bericht und Antrag 6 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement**

- Sonderkredit
- Neufassung Reglement

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 97 vom 8. Februar 2023**

**Mediensperfrist: 16. März 2023 11:00 Uhr**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Grundauftrag

#### Projektplan

I493010

Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement

### In Kürze

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt alle Rechte und Pflichten betreffend die Sammlung, Ableitung und Behandlung aller im Stadtgebiet anfallenden Abwässer. Die geltenden Reglemente aus den Jahren 1990 (Stadtteil Luzern) bzw. 1966 (Stadtteil Littau) entsprechen nicht mehr den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen und müssen überarbeitet werden. Die Revision enthält nebst allgemeinen Aktualisierungen zwei wesentliche und finanziell relevante Neuerungen:

- Anpassung des Gebührensystems: Die Gebühren der Siedlungsentwässerung werden verursachergerecht, nachvollziehbar und finanziell nachhaltig aufgestellt und enthalten Anreize, die Versiegelung im Siedlungsgebiet zu reduzieren. Dazu wird die Anschlussgebühr abgeschafft sowie eine Regenabwassergebühr und eine Fremdwassergebühr eingeführt. Ausserdem wird die bestehende Betriebsgebühr in eine Schmutzwassergebühr mit Staffeltarif umgewandelt.
- Übernahme von privaten Sammelleitungen: In der Stadt Luzern gibt es Kanalisationsleitungen, die das Abwasser mehrerer privater Grundstücke in einer gemeinsamen Leitung zu den öffentlichen Abwasseranlagen leiten. Diese sind aus verschiedenen Gründen oftmals ungenügend unterhalten. Zur Verbesserung des Gewässerschutzes übernimmt die Stadt Luzern 55 km im öffentlichen Interesse liegende Sammelleitungen ins öffentliche Eigentum.

Zeitgleich mit der Umsetzung der Reglementsrevision soll die Finanzierung der Gewässer künftig nicht mehr über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung, sondern über die städtische Erfolgsrechnung geführt werden.

Die Umsetzung der vorgenannten Änderungen hat Auswirkungen auf die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung sowie auf die Erfolgsrechnung der Stadt Luzern. Für die Übernahme von privaten Sammelleitungen sind Investitionen von 2,975 Mio. Franken vorgesehen. Für deren Unterhalt sind jährlich wiederkehrende zusätzliche Betriebsmittel und Personalkosten im Umfang von 1,040 Mio. Franken notwendig. Zudem wird die Abgabe neu auch für die stadt eigenen Grundstücke umgesetzt, was Mehrkosten von 1,378 Mio. Franken auf der städtischen Erfolgsrechnung verursacht. Die Höhe der Gebühreneinnahmen wird nicht verändert. Der zusätzliche Aufwand bei der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung im Zusammenhang mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen (siehe Kap. 3.6) wird durch den Wegfall des Aufwands für die Gewässer kompensiert (siehe Kap. 6.3.3).

Mit vorliegendem Bericht und Antrag soll ein Sonderkredit in der Höhe von 10,925 Mio. Franken bewilligt und das neue Siedlungsentwässerungsreglement erlassen werden. Das neue Reglement soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1 Siedlungsentwässerung .....	5
1.2 Siedlungsentwässerungsreglement .....	5
1.3 Totalrevision .....	5
<b>2 Anpassungen des Gebührensystems</b>	<b>7</b>
2.1 Heutige Gebührenarten .....	7
2.2 Handlungsbedarf .....	7
2.3 Ziel .....	8
2.4 Neues Gebührensystem .....	9
2.4.1 Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung .....	9
2.4.2 Gebührenarten .....	9
2.4.3 Gebührenverwendung .....	10
2.5 Regenabwassergebühr .....	11
2.6 Schmutzwassergebühr .....	14
2.7 Fremdwassergebühr .....	17
2.8 Abweichung vom Musterreglement des Kantons .....	17
2.9 Stellungnahme Preisüberwacher .....	17
2.9.1 Abschaffung der Anschlussgebühr und Staffelung .....	18
2.9.2 Senkung der gesamthaft erhobenen Gebühr .....	19
2.10 Fazit .....	20
<b>3 Übernahme privater Sammelleitungen</b>	<b>21</b>
3.1 Ausgangslage .....	21
3.2 Ziele .....	21
3.3 Betroffene Sammelleitungen .....	22
3.4 Leitungszustand und Umsetzung .....	23
3.5 Übernahme Leitungseigentum .....	24
3.6 Finanzielle Folgen .....	24
<b>4 Politische Würdigung</b>	<b>24</b>

<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>25</b>
5.1	I. Allgemeine Bestimmungen.....	25
5.2	II. Ableitung der Abwässer.....	26
5.3	III. Öffentliche Abwasseranlagen.....	26
5.4	IV. Private Abwasseranlagen.....	27
5.5	V. Bewilligung und Kontrolle.....	30
5.6	VI. Finanzierung.....	32
5.7	VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen.....	34
5.8	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	34
<b>6</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>35</b>
6.1	Einleitende Bemerkungen.....	35
6.2	Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung.....	35
6.3	Finanzielle Folgen Spezialfinanzierung.....	36
	6.3.1 Finanzbedarf bei der Erfolgsrechnung.....	36
	6.3.2 Finanzbedarf in der Investitionsrechnung.....	37
	6.3.3 Kompensation Spezialfinanzierung durch Wegfall Kosten für Gewässer.....	38
6.4	Finanzielle Folgen Erfolgsrechnung Stadt Luzern.....	39
	Berechnung Gesamtbetrag.....	40
<b>7</b>	<b>Kreditrecht und zu belastende Konten</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>Antrag</b>	<b>41</b>

## Beilage

- 1 Technischer Bericht vom 30. Juni 2021: Einführung Grundgebühr Regen- und Schmutzwasser

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Einleitung

### 1.1 Siedlungsentwässerung

Die öffentliche Siedlungsentwässerung ist für die Sammlung, die Ableitung und die Behandlung aller im Stadtgebiet anfallenden Abwässer besorgt. Als vorwiegend kommunale Aufgabe ist sie ein wichtiger Bestandteil zum Schutz der Gewässer und der Umwelt. Der Bereich Siedlungsentwässerung und Naturgefahren des Tiefbauamts ist in der Stadt Luzern für den Vollzug der Siedlungsentwässerung verantwortlich und gewährleistet in dieser Funktion anhand der Generellen Entwässerungsplanung (vgl. B+A 5/2018: «Massnahmen Genereller Entwässerungsplan 1. Etappe» [\[Link\]](#)) den sicheren Betrieb sowie den kontinuierlichen und nachhaltigen Werterhalt des 209 km langen öffentlichen Kanalisationsnetzes inklusive Sonderbauwerke. Zum Leistungsauftrag des 21 Vollzeitstellen zählenden Bereichs gehören zudem insbesondere die Erhebung der für die Spezialfinanzierung nötigen Abwassergebühren, die Bewilligungstätigkeit sowie die Aufsicht über die privaten Sammelleitungen und Grundstücksentwässerungen.

### 1.2 Siedlungsentwässerungsreglement

Die Gemeinden sind gemäss der kantonalen Gesetzgebung verpflichtet, ihre Abwasserentsorgung in einem kommunalen Siedlungsentwässerungsreglement (SER) zu regeln. Das Reglement soll die Rechte und Pflichten der Stadt Luzern und der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung enthalten und insbesondere Aufschluss über die Art der Ableitung der Abwässer, das Erstellen der Abwasseranlagen und deren Eigentum, das Bewilligungsverfahren, den Betrieb und Unterhalt sowie über die Finanzierung geben. Mit dem städtischen Siedlungsentwässerungsreglement vom 13. September 1990 (sRSL 7.5.1.1.1) sowie dem Kanalisationsreglement der Gemeinde Littau vom 17. Oktober 1966 (sRSL 7.5.1.1.4) verfügt die Stadt Luzern aktuell über zwei Siedlungsentwässerungsreglemente, wobei Letzteres im Rahmen der Fusion mit der damaligen Gemeinde Littau betreffend die Gebühren bereits aufgehoben wurde.

### 1.3 Totalrevision

Das geltende städtische Siedlungsentwässerungsreglement wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1991 nicht mehr verändert. Das Kanalisationsreglement der Gemeinde Littau wiederum erfuhr, soweit bekannt, im Jahr 1975 letzte Änderungen. Beide Siedlungsentwässerungsreglemente entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht und müssen deshalb totalrevidiert und gleichzeitig zusammengeführt werden. Es ist in zeitlicher Hinsicht geplant, das neue Siedlungsentwässerungsreglement per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Das neue Siedlungsentwässerungsreglement umfasst mit einem überarbeiteten Gebührensystem sowie der vorgesehenen schrittweisen Übernahme des Unterhalts an 55 km privaten Sammelleitungen zwei wesentliche und finanziell relevante Neuerungen. Die Revision verfolgt darüber hinaus das Ziel, in Übereinstimmung mit der übergeordneten Gesetzgebung den Umgang mit und die Ableitung von Abwasser präzise zu regeln sowie klare Verhältnisse bei der Bewilligungspflicht und den Eigentumsverhältnissen an privaten und öffentlichen Abwasseranlagen zu schaffen. Schliesslich berücksichtigt die Revision die in

den letzten Jahrzehnten fortgeschrittene Entwicklung bei den technischen Anforderungen an die Abwasseranlagen. Im Zuge der Reglementsrevision ebenfalls vorgesehen, jedoch voneinander unabhängig, soll die Finanzierung des Gewässerunterhalts nicht mehr über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung, sondern über die städtische Erfolgsrechnung geführt werden.

Für die Erarbeitung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements wurden zum einen die einschlägige eidgenössische sowie kantonale Gesetzgebung und Rechtsprechung beachtet. Zum anderen wurden das vom Kanton Luzern zur Verfügung gestellte Musterreglement aus dem Jahr 2018 wie auch die Musterreglemente anderer Kantone miteinbezogen, weshalb auf die Erstellung eines Normenkonzepts verzichtet wird. Der vorliegende Reglementsentwurf stimmt mit dem Luzerner Musterreglement im Wesentlichen überein, enthält aber punktuell und vor allem hinsichtlich des Gebührensystems begründete Abweichungen. Im Weiteren existieren diverse Schweizer Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachverbände, welche im neuen Siedlungsentwässerungsreglement Eingang gefunden haben. Für die Aufbereitung der Datengrundlagen zur Berechnung der Regenabwasser- und Schmutzwassergebühren wurde das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG hinzugezogen. Es fand kein öffentliches Vernehmlassungsverfahren statt. Hingegen wurde der Reglementsentwurf betreffend die Abgaben dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt, der am 31. August 2022 Stellung nahm (Kap. 2.9). Ebenso wurde beim zuständigen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern eine freiwillige Vorprüfung durchgeführt. Seit dem 1. Februar 2018 unterstehen kommunale Siedlungsentwässerungsreglemente nicht mehr der regierungsrätlichen Genehmigungspflicht.

## 2 Anpassungen des Gebührensystems

### 2.1 Heutige Gebührenarten

Das aktuell geltende Reglement sieht zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung Anschlussgebühren und Betriebsgebühren vor.

Die Anschlussgebühr ist zur Deckung der Kosten für Neuanlagen vorgesehen. Sie ist eine einmalige Gebühr und wird bei einer durch die Gebäudeversicherung ausgewiesenen wertvermehrenden Investition (z. B. bei einem Neu- oder Ausbau) fällig. Die Gebührenhöhe beträgt 1,5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. der wertvermehrenden Investition. Dies führte in den vergangenen Jahren zu durchschnittlichen Einnahmen von jährlich rund 4 Mio. Franken.

Zudem wären Anschlussgebühren von Fr. 10.– pro Quadratmeter für versiegelte Flächen vorgesehen. Diese Reglementsbestimmung wurde per 1. Januar 1991 eingeführt, aber nie umgesetzt. Die Entstehungsgeschichte wie auch die Beweggründe, welche zur Nichtanwendung führten, können heute nicht mehr eruiert werden. Anzunehmen ist, dass diese Anschlussgebühr im Vollzug nicht praxistauglich war, da sich die versiegelte Fläche pro Parzelle verändern bzw. insbesondere abnehmen kann und dies wiederholt Neuberechnungen und Rückerstattungen zur Folge hätte.

Die Betriebsgebühr ist zur Deckung von Aufwendungen der Stadt Luzern für den Betrieb, den Unterhalt, die Reinigung und die Erneuerung der Abwasseranlagen sowie für die Reinigung des Abwassers in der Reinigungsanlage vorgesehen. Sie bemisst sich nach der Anzahl Kubikmeter Trinkwasserverbrauch und ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt Fr. 2.50 pro konsumierten Kubikmeter Frischwasser, was in den letzten Jahren jährliche Einnahmen von rund 16 Mio. Franken generierte.

Nebst diesen Gebühren sieht das geltende Reglement Baubeiträge vor, wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden. Diese Baubeiträge fallen aufgrund des bereits weitestgehend erschlossenen Stadtgebiets äusserst selten an und haben daher keinen Einfluss auf die Gesamtfinanzierung bzw. die Höhe der Anschluss- und Betriebsgebühren.

### 2.2 Handlungsbedarf

Die Anschlussgebühr wurde mit dem Kanalisationsreglement für die Stadt Luzern vom 28. Juni 1978 eingeführt und mit dem aktuell geltenden Siedlungsentwässerungsreglement vom 13. September 1990 fortgeführt, womit seit rund 44 Jahren Anschlussgebühren erhoben werden. Wie die Vereinigte Kommission an ihrer Sitzung vom 5. September 1990 präzisierend zum B+A 18/1990 vom 2. Mai 1990 bzw. zum Entwurf des aktuell geltenden Siedlungsentwässerungsreglements festhielt, bezwecken die Anschlussgebühren die Finanzierung von Neuanlagen, wohingegen die Betriebsgebühren den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der städtischen Anlagen finanzieren sollen. Die Anschlussgebühren sollten damit der Finanzierung der neu anzulegenden Abwasseranlagen dienen, was mit den damals noch häufigen Neuerschliessungen und Erweiterungen der Abwasseranlagen begründet werden kann. Es lag im Wesentlichen die Idee zugrunde, dass die neu anschliessenden Grundstücke die dadurch zusätzlich erforderlichen städtischen Abwasseranlagen auch finanzieren sollen. Das Kanalisationsnetz der Stadt Luzern ist jedoch seit Längerem weitestgehend erstellt, und die Quartiere sind erschlossen. Nur im Stadtteil Littau sind derzeit zwei Neuerschliessungen vorgesehen. Heute werden die Einnahmen aus der Anschlussgebühr denn auch mehrheitlich für die Erneuerung des Abwassernetzes verwendet. Folglich wird mit der Anschlussgebühr im heutigen Zeitpunkt eine Abgabe entrichtet, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.

Zudem ist der für die Bemessung der Anschlussgebühr verwendete Gebäudeversicherungswert nicht mehr zeitgemäss und vor allem wenig verursachergerecht. Insbesondere bei Umbauten ist es für die Gebührenzahlenden unverständlich, wieso Anschlussgebühren fällig werden, obwohl sich die Menge an

produziertem Abwasser bzw. die Nutzung der Kanalisation durch den Umbau nicht verändert hat. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang allen voran diverse energetische Sanierungen (Wärmepumpen, bessere Isolation und Fenster usw.), die eine wertvermehrende Investition darstellen und wegen der dadurch erhöhten Gebäudeversicherungswerte Anschlussgebühren zur Folge haben. Die Erhebung der Anschlussgebühr ist in diesen Fällen gemäss Bundesrechtsprechung zwar legitim und in der bestehenden Formulierung des Siedlungsentwässerungsreglements sogar verpflichtend. Sie ist aber vor allem wenig verständlich für Einwohnerinnen und Einwohner, steht diversen energetischen Fördermassnahmen der Stadt entgegen und führt aus nachvollziehbaren Gründen regelmässig zur Ergreifung entsprechender Rechtsbehelfe. So rät der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) ausdrücklich davon ab, eine Anschlussgebühr auf dem Bemessungskriterium des Gebäudeversicherungswerts zu erheben, und auch die Mustervorlage des Kantons stützt sich nicht auf dieses Kriterium, weshalb der Gebäudeversicherungswert nicht mehr für die Gebührenberechnung herangezogen werden soll.

Zusammenfassend rechtfertigt sich die Erhebung einer Anschlussgebühr aus mehreren Gründen nicht mehr, weshalb die Anschlussgebühr mit der Revision des Siedlungsentwässerungsreglements abgeschafft werden soll.

Die Betriebsgebühr wiederum wird für das im Haushalt oder Gewerbe entstandene Schmutzwasser erhoben und bemisst sich über die Menge des Frischwasserkonsums. Die Einnahmen aus der Betriebsgebühr sollen die Kosten der Stadt Luzern für Betrieb, Unterhalt, Reinigung und Erneuerung (nicht jedoch Neubau) der eigenen Abwasseranlagen sowie die Kosten von REAL für die Abwasserreinigung decken. Die Betriebsgebühr ist aus mehreren Gründen nicht mehr zeitgemäss. So berücksichtigt sie zum einen nicht das Regenabwasser, das auf dem jeweiligen Grundstück abhängig vom Versiegelungsgrad ebenfalls über die Kanalisation abgeleitet wird und insbesondere hohe Kosten bei der Netzverfügbarkeit verursacht. Eine erhebliche Abwasserquelle wird folglich aktuell nicht erfasst, womit dem im Jahr 1997 im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) eingeführten Verursacherprinzip nicht ausreichend entsprochen wird. Zum anderen entfallen gemäss dem Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) 50 bis 70 Prozent der Kosten der Abwasserentsorgung auf die Zurverfügungstellung der Infrastruktur. Die Aufwendungen für den Unterhalt und insbesondere für die Erneuerung der Kanalisationsleitungen sind somit nur in untergeordneter Weise von der Menge des anfallenden Abwassers abhängig. Die heutige lineare Berechnung der Betriebsgebühr wird diesem Umstand nicht gerecht und ist somit im Sinne des bundesrechtlichen Grundsatzes ebenfalls nicht ausreichend verursachergerecht.

## 2.3 Ziel

Das Ziel der Revision ist die Implementierung eines Gebührensystems, das sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerecht und finanziell nachhaltig den Gebührenzahlenden zuordnet und mit wenig administrativem Aufwand transparent bewirtschaftet werden kann. Gleichzeitig soll es Anreize zur Reduktion von Regenabwasser schaffen, damit der Boden entsiegelt bzw. die weitere Versiegelung verhindert werden kann. Die mit den Gebühren gewonnenen Einnahmen wurden auf Basis des heute zu bewirtschaftenden Netzes und aufgrund einer detaillierten, langfristig orientierten Kostenanalyse bereits 2016 und 2017 gestaffelt auf ein langfristig nachhaltiges Niveau erhöht und decken somit die aktuellen Gesamtkosten der Siedlungsentwässerung ab. Der zusätzliche Aufwand bei der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Übernahme des Unterhalts an privaten Sammelleitungen (siehe Kap. 3.6) soll durch den Wegfall des Aufwands für den Unterhalt der Gewässer kompensiert werden (siehe Kap. 6.3.3). Eine Erhöhung der Einnahmen für die Deckung der künftigen Gesamtkosten (inkl. Sammelleitungen) ist daher nicht vorgesehen.

## 2.4 Neues Gebührensystem

### 2.4.1 Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Die Erhebung von Abwassergebühren dient dazu, die öffentliche Siedlungsentwässerung zu finanzieren, d. h., die mittels Gebühren erzielten Einnahmen sollen dabei die Kosten der Siedlungsentwässerung decken. Die Kostendeckung ist dabei umfassend zu verstehen. Die Gebühreneinnahmen sollen somit einerseits den laufenden Betrieb finanzieren, andererseits aber auch alle Kosten, Rückstellungen und Investitionen decken, die für den langfristigen Bestand der öffentlichen Siedlungsentwässerung notwendig sind. Die öffentliche Siedlungsentwässerung berücksichtigt für die Finanzplanung aufgrund der Langlebigkeit der Anlagen wie auch der punktuell sehr hohen Investitionsausgaben eine Perspektive für die nächsten 50 bis 80 Jahre. Innerhalb dieses Zeitrahmens müssen einerseits bestehende Anlagen im Wert von rund 500 Mio. Franken ersetzt bzw. erhalten werden, andererseits muss das Kanalisationsnetz fortlaufend ausgebaut und an die Anforderungen gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) angepasst werden. Nebst dem Betrieb und dem Unterhalt der Kanalisation sind somit hohe werterhaltende Investitionen als auch Investitionen zum Netzausbau erforderlich. In den kommenden Jahren stehen zusätzlich zum Rahmenkredit GEP 1. Etappe (B+A 5/2018) weitere grosse Investitionen in der Höhe von mehr als 25 Mio. Franken (bspw. Regenüberlaufbecken Carl-Spitteler-Quai, Regenrückhaltebecken Gebiet Steghof) an. Mittel- bis langfristig sind für die Jahre 2030 bis 2050 Investitionen von rund 250 Mio. Franken notwendig.

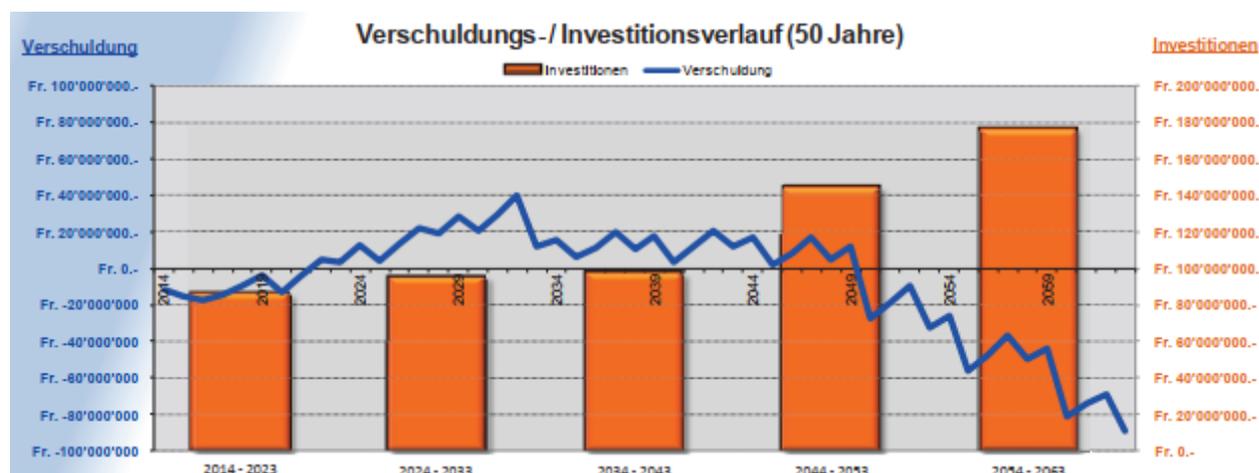


Abb. 1: Stand der Spezialfinanzierung und voraussichtlich notwendige Investitionen, aus: Stadt Luzern – Kostenanalyse für die Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Siedlungsentwässerung

Unter Berücksichtigung der laufenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt wie auch der Rückstellungen für eine nachhaltige Finanzierung zur Sicherstellung der mittel- und langfristigen Investitionen beläuft sich der Finanzbedarf der öffentlichen Siedlungsentwässerung der Stadt Luzern pro Jahr auf durchschnittlich zirka 20 Mio. Franken.

Die Deckung dieses Finanzbedarfs muss mit einem neuen Gebührensystem weiterhin gewährleistet sein, weshalb in diesem Umfang Gebühren zu erheben sind. Der Wechsel des Gebührensystems geht nicht mit einer Erhöhung der Einnahmen einher, da der bisherige Finanzbedarf wie auch der künftige durchschnittliche jährliche Finanzbedarf mit jeweils 20 Mio. Franken identisch sind.

### 2.4.2 Gebührenarten

Für die Entwicklung des neuen Gebührenmodells wurden die aktuellsten Publikationen des VSA, das Musterreglement und weitere Grundlagen des Kantons, die Reglemente der umliegenden Gemeinden und mehrerer Städte inklusive deren Erfahrungen sowie die Haltung des Preisüberwachers miteinbezogen. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anschlussgebühr wird abgeschafft. Die bisherige Betriebsgebühr wird durch eine Schmutzwassergebühr ersetzt. Zusätzlich wird neu eine jährliche Gebühr für Regenabwasser und eine Gebühr für Fremdwasser eingeführt. Die Gebührenarten lassen sich nach der Herkunft des Abwassers gliedern.

Schmutzwassergebühr	Regenabwassergebühr	Fremdwassergebühr
Die Schmutzwassergebühren betreffen das Abwasser aus den Haushalten und Betrieben. Sie bemisst sich wie bisher als Betriebsgebühr aufgrund des Frischwasserkonsums je Parzelle. Im Gegensatz zur Betriebsgebühr, die einen fixen Betrag pro Kubikmeter enthielt, kommt bei der Schmutzwassergebühr ein Staffeltarif zur Anwendung.	Die Regenabwassergebühr betrifft das auf einer Parzelle anfallende Regenabwasser, das über die Kanalisation abgeleitet wird. Sie bemisst sich anhand der Grösse der Parzelle, wobei nicht abflusswirksame Oberflächen (Garten, Wiese usw.) in Abzug gebracht werden.	Die Fremdwassergebühr betrifft das auf einer Parzelle stetig abfliessende nicht verschmutzte Fremdwasser, z. B. Brunnenwasser, Grundwasserabsenkungen und Quellwasser. Sie bemisst sich anhand der Menge des abgeleiteten Wassers.

Abb. 2: Neue Gebührenarten

### 2.4.3 Gebührenverwendung

Die Gebühreneinnahmen dienen der Deckung sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Sammlung, Ableitung und Behandlung aller im Stadtgebiet anfallenden Abwässer anfallen. Dabei sind grundsätzlich die Grundkosten von den Verbrauchskosten zu unterscheiden. Die Grundkosten stellen die Fixkosten der Siedlungsentwässerung dar und fallen vor allem durch die Zurverfügungstellung des Kanalisationsnetzes an. Die Verbrauchskosten stehen im Zusammenhang mit der Reinigung des Abwassers.

Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Zur Deckung von Kosten, die anfallen, um die Verfügbarkeit des Netzes sicherzustellen. Darunter fallen Bau, Unterhalt und Betrieb des Leitungsnetzes.	Zur Deckung von Abwasserreinigungskosten.

Abb. 3: Gebührenverwendung

Diese Aufteilung ist wichtig hinsichtlich des Ziels, die Gebühren verursachergerecht zu erheben. Beide Kostenarten stehen im Zusammenhang mit der anfallenden Abwassermenge, auch wenn in unterschiedlichem Ausmass. Während die Verbrauchskosten und damit auch die dazu erhobene Verbrauchsgebühr vollumfänglich von der exakten Menge Abwasser abhängen, weist die Grundgebühr insofern einen Bezug zur Abwassermenge auf, als das jeweilige Leitungsnetz abhängig von der Abwassermenge eine gewisse Kapazität aufweisen muss. Eine unternutzte Liegenschaft zahlt dabei über die Grundgebühr einen fairen Beitrag an das theoretisch möglich anfallende Wasser, welches über die erstellte Abwasserleitung abgeleitet werden kann.

Zukünftig werden 60 Prozent der Gebühreneinnahmen zur Deckung der Kosten für die Infrastruktur, also als Grundgebühr eingesetzt. Die verbleibenden 40 Prozent werden zur Deckung der Abwasserreinigungskosten (Verbrauchsgebühr) eingesetzt. Diese Aufteilung stützt sich auf die Empfehlungen des Preisüberwachers, der in der Stellungnahme von 2016 festgehalten hat, mittelfristig einen grösseren Teil der Einnahmen über eine Grundgebühr zu erheben, sowie auf die Empfehlungen des VSA, der von einem Grundgebührenanteil von 50 bis 70 Prozent ausgeht. In diversen neueren Stellungnahmen zum Gebührensystem anderer Gemeinden empfiehlt der Preisüberwacher ebenfalls einen verbrauchsunabhängigen Gebührenanteil von mindestens 50 Prozent.

Die Aufteilung der Grundgebühr auf die Herkunft des Abwassers erfolgt jeweils hälftig für Schmutzwasser und Regenabwasser/Fremdwasser. Die Einnahmen der Gebühren für Fremdwasser sind dabei schwierig zu prognostizieren, jedoch voraussichtlich sehr gering, weshalb sie in der Kalkulation nicht gesondert ausgewiesen werden. Diese Aufteilung beruht zum einen auf den anfallenden Abwassermengen, zum anderen auf den für die Ableitung und die Reinigung nötigen Kosten. So fällt zwar in der Menge mehr Regenabwasser als Schmutzwasser an, hingegen löst Schmutzwasser zusätzliche Kosten bei der Reinigung aus.

Nachfolgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der zukünftigen Gebühreneinnahmen nach Gebührenart. Die Einnahmen aus der Schmutzwassergebühr dienen sowohl der Deckung der Grundkosten (Grundgebührenanteil) wie auch der Reinigungskosten (Verbrauchsgebührenanteil). Diesem Umstand wird mit einem Staffeltarif Rechnung getragen (vgl. Kap. 2.6).

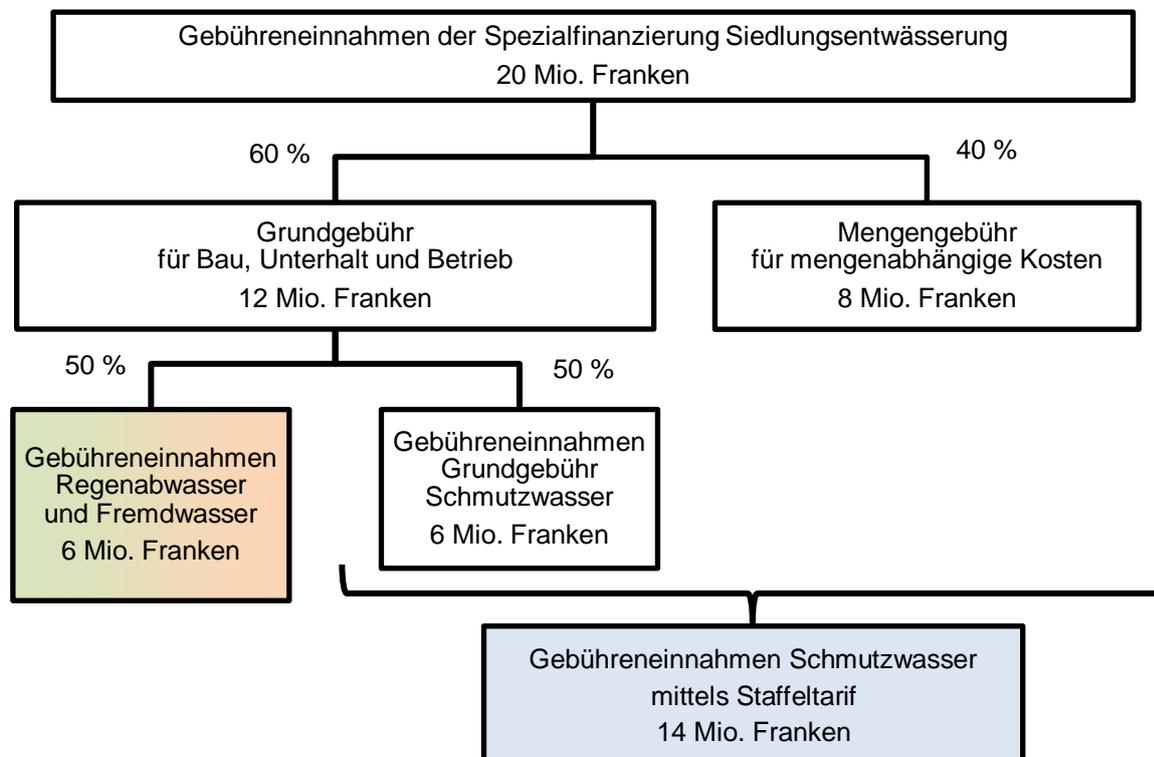


Abb. 4: Gebührenverteilung neu

Diese Beträge bilden die Grundlage für die nachfolgende detaillierte Erläuterung der Gebührenarten und die Herleitung der Gebührensätze.

## 2.5 Regenabwassergebühr

Bei der Regenabwassergebühr handelt es sich um eine jährliche Gebühr pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Fläche der Parzelle. Die Höhe der Gebühr pro m<sup>2</sup> ist abhängig vom Versiegelungsgrad. Komplette versiegelte Flächen wie Dächer, Strassen usw. haben eine volle Gebühr zur Folge. Unbefestigte Flächen wie eine Wiese, Garten, Kies oder Gründächer führen zu einer Reduktion des Gebührensatzes pro m<sup>2</sup>. Flächen, die weder direkt noch indirekt in die Kanalisation entwässert werden, lösen keine Regenabwassergebühr aus (vgl. Erläuterungen zu Art. 35).

### Herleitung der Reduktion

Die Reduktion des Gebührensatzes pro m<sup>2</sup> berechnet sich mit dem Abflussbeiwert. Der Abflussbeiwert beschreibt den Anteil der Versiegelung, der zu einem Abfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation führt. Je grösser der Wert, desto mehr Regenabwasser, das in einem Gebiet anfällt, muss über die Kanalisation abgeleitet werden. Eine voll versiegelte Parzelle hat den Wert 1, eine komplett unversiegelte Fläche ohne Abfluss weist den Wert 0 auf. Der Abflussbeiwert ist für die meisten Flächen durch die Schweizer Norm SN 592 000 bereits geregelt und wird anhand vereinfachter Kategorien für alle Parzellen der Stadt Luzern ermittelt.

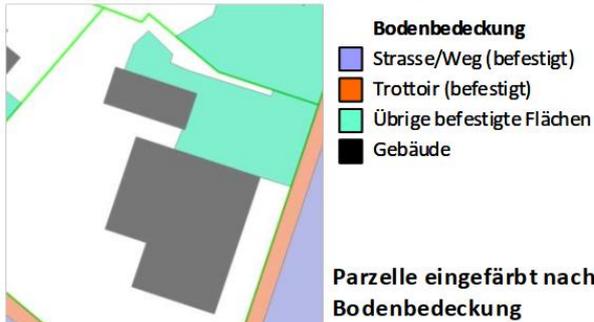
### Herleitung des Gebührensatzes pro m<sup>2</sup>

Für die Herleitung des Gebührensatzes wurde im Rahmen einer Ersterhebung die gesamthaft abflusswirksame Fläche ermittelt. Die Ersterhebung wurde anhand einer digitalen Datenanalyse sowie weiterer manueller Untersuchungen in folgenden Schritten durchgeführt:

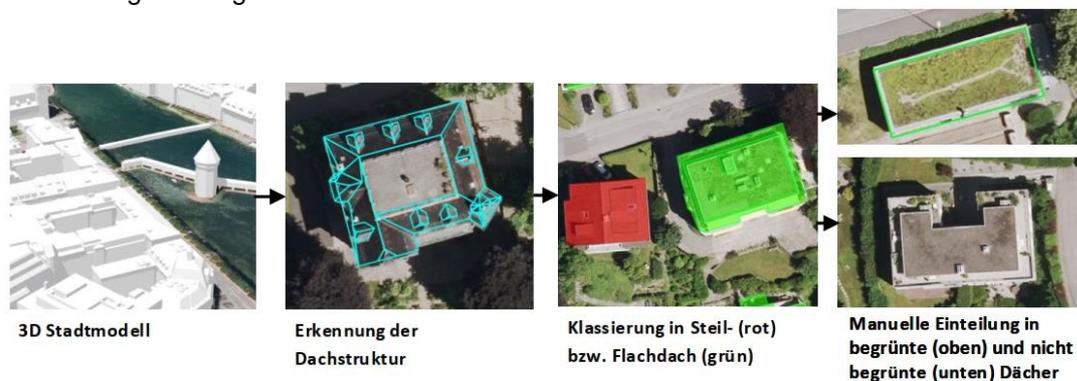
1. Definition der vereinfachten Kategorien der Abflussbeiwerte:

Abflussbeiwert Kategorien	
Unbefestigte Flächen (Wiese, Garten usw.)	0
Gründächer	0,5
Befestigte Flächen (Dächer, Strassen usw.)	1

2. Anhand der amtlichen Vermessung wurde in befestigte und unbefestigte Flächen unterschieden.



3. Für die Bestimmung der Gebäudedächer kam das digitale Höhenmodell der Stadt Luzern zur Anwendung. Mittels des 3D-Modells wurde die Dachstruktur erkannt. Die dabei der Kategorie Flachdach zugewiesenen Gebäude wurden nachfolgend bei einer einmaligen Klassierung als begrünt oder unbegrünt eingestuft.



So wurde aus den klassierten Teilflächen der Abflussbeiwert pro Parzelle ermittelt.

Die über die gesamte Stadt Luzern erhobene versiegelte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche entspricht gemäss dieser Analyse 7'518'000 m<sup>2</sup>. Bereits berücksichtigt bzw. abgezogen sind dabei diejenigen Parzellen, bei denen das Regenwasser mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht über die öffentliche Kanalisation direkt in Seen oder Bäche abgeleitet wird.

Anhand dieser Anzahl Quadratmeter und der zu generierenden Gebühreneinnahmen wurde nun der Gebührensatz pro Quadratmeter ermittelt:

Total zu deckende Gebühren durch Regenabwassergebühr [Fr.]	Total abflusswirksame Fläche über die ganze Stadt [m <sup>2</sup> ]	Zu entrichtende Gebühr pro m <sup>2</sup> versiegelte Fläche [Fr./m <sup>2</sup> ]
6'000'000 geteilt durch	7'518'000	ergibt 0.80

## Gebührenrechnung

Zur Ermittlung der Gebührenrechnung wird die um den Abflussbeiwert reduzierte Gebühr pro Quadratmeter mit der Parzellengrösse multipliziert und ergibt so die jährlich zu entrichtende Regenabwassergebühr pro Parzelle. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zusammen mit der Abfallgebühr.

Rechnungsbeispiel aus der Ersterhebung:

Eine Parzelle ist 700 m<sup>2</sup> gross. Davon sind 300 m<sup>2</sup> Wiese, 200 m<sup>2</sup> Strasse, Trottoir, Parkplatz und 200 m<sup>2</sup> durch Gebäude bedeckt. Der Abflussbeiwert berechnet sich wie folgt:

Geländeart	m <sup>2</sup>	Abflussbeiwert	abflusswirksam
Wiese	300 m <sup>2</sup>	0	0 m <sup>2</sup>
Strasse, Trottoir	200 m <sup>2</sup>	1	200 m <sup>2</sup>
Nicht begrüntes Dach (Garage)	20 m <sup>2</sup>	1	20 m <sup>2</sup>
Begrüntes Flachdach (Hauptgebäude)	180 m <sup>2</sup>	0,5	90 m <sup>2</sup>
<b>Total</b>	<b>700 m<sup>2</sup></b>	<b>0,443</b>	<b>310 m<sup>2</sup></b>

Die Gebühr für Regenabwasser beträgt in diesem Fall: Fr.  $0.80 \times 0,443 \times 700 \text{ m}^2 = \text{Fr. } 248.-$ .

Die Gebühr pro Quadratmeter inklusive der entsprechenden Reduktion soll den Grundeigentümerschaften vor Einführung der Gebühr mitgeteilt werden. Dies, um die Gebühr vor der ersten Rechnungsstellung transparent zu erläutern und gleichzeitig eine Korrektur durch eine Selbstdeklaration mit einem standardisierten Formular zu ermöglichen.

Die Regenabwassergebühr ist verursachergerecht ausgestaltet, was dazu führt, dass alle Parzellen, die Regenabwasser in die Kanalisation ableiten, gebührenpflichtig sind. Darunter fallen zum einen alle privaten Grundstücke, zum anderen aber auch private oder öffentliche Strassenflächen wie auch öffentliche Plätze und Schulhäuser. Bereits im bisherigen Reglement (Art. 41) war vorgesehen, dass der Kostenteil für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze zulasten des allgemeinen Finanzhaushalts der Stadt Luzern geht. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt, weil die Bemessungsgrundlagen gefehlt haben. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der Stadt Luzern werden in Kapitel 6.3.1 erläutert.

Die Rechnungsstellung erfolgt wie bei den Abfallgrundgebühren in einem jährlichen Rechnungslauf. Die Organisation der Rechnungsstellung kann für die Regenabwassergebühr unverändert übernommen werden.

## Veränderungen

Die Flächenpläne werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren erhoben. So ist sichergestellt, dass bei einer Veränderung der Flächen (z. B. Neubau mit Gründach, Entsiegelung usw.) die Daten laufend nachgeführt werden können. Dieser Datensatz wird bereits seit der Einführung der Generellen Entwässerungsplanung (2017) erhoben. Somit kann für diejenigen Parzellen, welche seit 2017 bauliche Veränderungen erfahren haben, bereits von Beginn weg auf die detaillierte Berechnung zurückgegriffen werden. Für alle anderen kommt die vereinfachte Bewertung und die allfällige Korrektur über die Selbstdeklaration zur Anwendung.

## 2.6 Schmutzwassergebühr

Bei der Schmutzwassergebühr handelt es sich um eine jährliche Gebühr für die Ableitung und die Behandlung von verschmutztem Abwasser aus Haushalten und Betrieben. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen und wird durch einen Staffeltarif, der beide Gebühren in einem Tarif pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) vereint, abgebildet. Der Staffeltarif kennzeichnet sich als Tarifsysteem dadurch aus, dass er nicht bloss einen Einheitstarif pro m<sup>3</sup> aufweist, sondern die unterschiedlichen Mengen des Abwasseranfalls in Gruppen (sog. Staffeln) aufteilt und separate Tarife zuweist. Dabei werden die einzelnen Staffeln mit ihren Tarifen stets durchlaufen und kumuliert. Das heisst, ein Abwasseranfall von 300 m<sup>3</sup> besteht aus einer Pauschale von Fr. 230.– für die ersten 80 m<sup>3</sup>, einer Gebühr von Fr. 2.10 pro m<sup>3</sup> für den 81. bis 200. m<sup>3</sup> sowie einer Gebühr von Fr. 2.– pro m<sup>3</sup> für den 201. bis 300. m<sup>3</sup> (siehe auch Berechnungsbeispiel auf Seite 15).

Die Gebühr bemisst sich, wie bisher die Betriebsgebühr, abhängig vom Frischwasserverbrauch pro Haushalt. Kleinstverbraucher zahlen dabei eine Grundpauschale, damit die Netzkosten, die auch bei sehr geringem Verbrauch anfallen, verursachergerecht verteilt werden können. Das Modell des Staffeltarifs ist im Trinkwasserbereich bereits seit längerer Zeit bekannt und findet bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr immer mehr Anwendung, da er eine einfache und zugleich verursachergerechte Berechnung der Gebühr über ein einziges Bemessungskriterium – den Frischwasserverbrauch – zulässt.

### Berechnung des Anteils Verbrauchsgebühr

Wie aus der Abbildung ersichtlich, sollen Schmutzwassergebühren in der Höhe von gesamthaft 14 Mio. Franken erhoben werden. Der Anteil der Verbrauchsgebühr für die Deckung der Abwasserreinigungskosten beträgt 8 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung eines in den letzten Jahren durchschnittlich in Rechnung gestellten Frischwasserverbrauchs von rund 7 Mio. m<sup>3</sup> resultiert daraus eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.10 pro m<sup>3</sup>. Dieser Tarif bleibt mit zunehmendem Verbrauch unverändert, da die Kosten der Reinigung pro m<sup>3</sup> stets dieselben sind. Dieser Betrag wird im jeweiligen Staffeltarif eingerechnet.

### Berechnung des Anteils Grundgebühr

6 Mio. Franken der Schmutzwassergebühr sollen als Grundgebühr eingenommen werden, um die Kosten der Netzinfrastruktur zu finanzieren. Diese Einnahmen dienen dem Bau, dem Betrieb und dem Unterhalt der Infrastruktur. Die Erarbeitung des Staffeltarifs der Schmutzwassergebühr und damit auch die Berechnung des variierenden Anteils der Grundgebühr basiert auf dem vom VSA empfohlenen Vorgehen gemäss der Verbandsempfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen». Die Empfehlung sieht vor, dass die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Belastung des Kanalisationsnetzes (siehe nachfolgend Belastungswert) verursachergerecht verteilt wird.

In einem ersten Schritt werden dazu anhand der Menge Abwasser (indirekt gemessen durch Frischwasserverbrauch) Staffeltarifgruppen gebildet, welche die vorherrschenden Gebäudegrössen in der Stadt Luzern sinnvoll abbilden. Dabei wird auch erhoben, wie stark eine Staffel gewichtet ist bzw. wie viele Gebäude unter die jeweilige Staffeltarifgruppe fallen. Die Unterteilung ergibt folgende Tarifgruppen:

Tarifgruppe	Frischwasserbezug pro Jahr	Objekte (Beispiele)
1	Unter 200 m <sup>3</sup>	Einfamilienhäuser (ein- bis zweigeschossig)
2	200 m <sup>3</sup> bis 500 m <sup>3</sup>	Kleine Mehrfamilienhäuser / Gewerbehäuser (dreigeschossig)
3	500 m <sup>3</sup> bis 1'000 m <sup>3</sup>	Mittlere Mehrfamilienhäuser / Gewerbehäuser (viergeschossig)
4	1'000 m <sup>3</sup> bis 5'000 m <sup>3</sup>	Grosse Mehrfamilienhäuser / Gewerbehäuser (fünf- und mehrgeschossig)
5	Über 5'000 m <sup>3</sup>	Grossverbraucher (z. B. Schulen, Hotels, Verwaltungsgebäude)

In einem zweiten Schritt werden die durch den Grundgebührenanteil zu deckenden Kosten von 6 Mio. Franken auf die Staffeltarifgruppen verteilt, wobei als Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Belastungswert eines Grundstücks dient. Der Belastungswert ist ein Mass für die Leistungsfähigkeit, die mit den vorhandenen Armaturen und Installationen mit Bezug auf den Frischwasserbezug möglich ist bzw. sein muss. Aus diesem Belastungswert lässt sich die daraus folgende Beanspruchung des Kanalisationsnetzes ableiten, da Frischwasser statistisch betrachtet stets in einem gewissen Umfang der Kanalisation zugeführt wird. Der Belastungswert ist daher ein massgebliches Kriterium für die Dimensionierung eines Kanalisationsnetzes und die daraus folgenden Kosten; je höher der Belastungswert, desto höher die insgesamt zu entrichtende Grundgebühr. Der Staffeltarif bildet die anhand des Belastungswerts bemessene Grundgebühr in einem Tarif pro m<sup>3</sup> ab.

### Vereinigung Verbrauchs- und Grundgebühr

Für die finale Festsetzung der Gebührensätze pro m<sup>3</sup> wurde die Verbrauchsgebühr mit der Grundgebühr vereint und pro Staffel der Tarif festgelegt:

Preiskategorie	Frischwasserbezug in m <sup>3</sup>	Preis	Davon Verbrauchsgebühr	Davon Grundgebühr
Pauschal	1 bis 80 m <sup>3</sup> pro Jahr	Fr. 230.00 (pauschal)	–	–
Pro weiteren m <sup>3</sup>	Bis 200 m <sup>3</sup>	Fr. 2.10	Fr. 1.10	Fr. 1.00
Pro weiteren m <sup>3</sup>	Bis 500 m <sup>3</sup>	Fr. 2.00	Fr. 1.10	Fr. 0.90
Pro weiteren m <sup>3</sup>	Bis 1'000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.90	Fr. 1.10	Fr. 0.80
Pro weiteren m <sup>3</sup>	Bis 5'000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.75	Fr. 1.10	Fr. 0.65
Pro weiteren m <sup>3</sup>	Über 5'000 m <sup>3</sup>	Fr. 1.60	Fr. 1.10	Fr. 0.50

Der Staffeltarif pro m<sup>3</sup> nimmt mit zunehmendem Verbrauch ab. Dieser degressiv ausgestaltete Tarifverlauf ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Grundgebühr pro m<sup>3</sup> an der gesamthaft zu entrichtenden Gebühr mit zunehmendem Verbrauch geringer wird. Damit soll abgebildet werden, dass höherer Verbrauch zwar auch absolut betrachtet stets höhere Grundgebühren zur Folge hat, doch verringert sich der Grundgebührenanteil am Tarif, weil die Netzkosten pro Grundstück rechnerisch auf mehr in Rechnung gestellte m<sup>3</sup> verteilt werden können. Der Staffeltarif bedeutet daher nicht, dass Grossverbraucher im Vergleich zu Kleinverbrauchern gesamthaft weniger Gebühren entrichten müssen. So nimmt die Höhe der Gesamtgebühr – wie auch des absolut entrichteten Anteils für die Grundgebühr – mit zunehmendem Verbrauch stetig zu, zumal jede Preiskategorie durchlaufen und summiert wird (vgl. Abb. 5).

Für die ersten 80 m<sup>3</sup> anfallenden Schmutzwassers wird eine Pauschale erhoben, welche vorwiegend die dann anteilmässig hohen Netzkosten decken soll.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung für eine Parzelle mit einem Verbrauch von 250 m<sup>3</sup>, wie es z. B. bei einem typischen kleineren Mehrfamilienhaus vorkommen könnte:

Bezug Trinkwasser	Preis	Total
1 bis 80 m <sup>3</sup>	230 pauschal	230.00
81 bis 200 m <sup>3</sup>	2,1 pro m <sup>3</sup>	252.00
201 bis 250 m <sup>3</sup>	2,0 pro m <sup>3</sup>	100.00
<b>Total Gebühr</b>		<b>582.00/Jahr</b>

Folgende Grafiken zeigen die Gebühren pro bezogenen Kubikmeter Frischwasser und die totale Gebührenhöhe:

### Gebühr in Fr. pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug

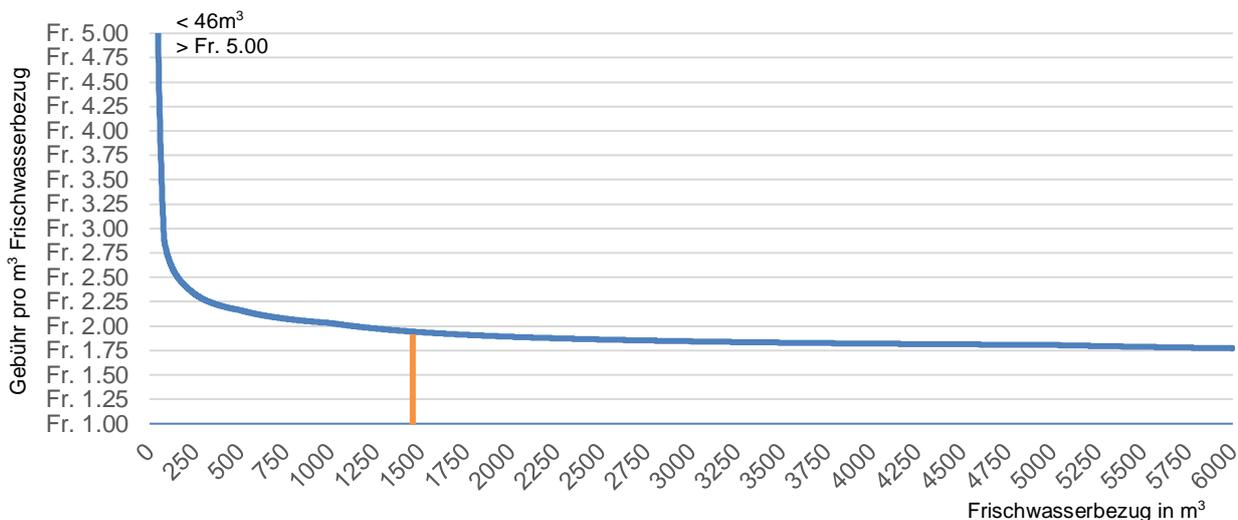


Abb. 5: Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug (Staffeltarif)

Die Gebühr pro m<sup>3</sup> fällt für die ersten rund 150 bis 200 m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers hoch aus, weil die Grundkosten, die auch bei Kleinbezügern anfallen, rechnerisch auf verhältnismässig wenige m<sup>3</sup> verteilt werden können. Mit zunehmendem Verbrauch nehmen die in Rechnung gestellten Grundkosten zwar zu, doch diese können auf relativ viele m<sup>3</sup> verteilt werden.

### Total Gebührenrechnung in Fr.

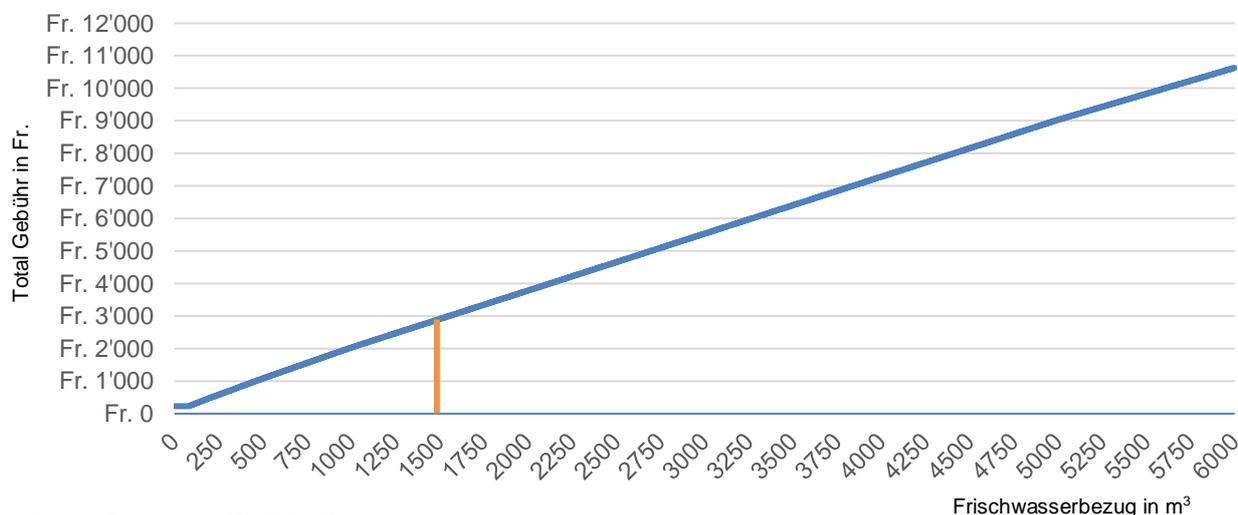


Abb. 6: Gebühr total (Staffeltarif)

#### Lesebeispiel:

Ein Objekt mit 1'500 Kubikmeter Frischwasserbezug bezahlt totale Gebühren von Fr. 2'907.–, was einem Preis pro Kubikmeter von Fr. 1.94 entspricht.

#### Gebührenrechnung

Die Rechnungsstellung für die Schmutzwassergebühr erfolgt wie bei den bisherigen Betriebsgebühren in einem jährlichen Rechnungslauf sowie gemeinsam mit der Rechnung von ewl für den Frischwasserverbrauch. Die bisherige Organisation der Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr wird somit unverändert übernommen.

## 2.7 Fremdwassergebühr

Nebst dem verschmutzten Abwasser aus den Liegenschaften und dem anfallenden Regenabwasser muss auch sogenanntes Fremdwasser über die Kanalisation abgeführt werden. Dabei handelt es sich um stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser wie z. B. Quellwasser, Brunnenwasser und Grundwasserabsenkungen. Da das Wasser nicht verschmutzt ist, verursacht es bei der Aufbereitung – sofern es der Reinigungsanlage zugeführt werden muss – geringere Kosten als verschmutztes Abwasser. Es fällt jedoch kontinuierlich an und belastet somit das Kanalisationsnetz ebenfalls.

Das Fremdwasser wird mit einem eigenen Gebührentarif belastet, da es mangels Verschmutzung nicht direkt über den Staffeltarif abgewickelt werden kann und im Gegensatz zur Regenabwassergebühr nicht indirekt pro Quadratmeter, sondern in Kubikmetern gemessen werden muss. Die Gebühr für Fremdwasser soll aufgrund der häufig erschwerten und aufwendigen Messbarkeit erst ab einer Einleitmenge von 1'000 m<sup>3</sup> pro Jahr erhoben werden. Die Gebührenhöhe lehnt sich dabei an die Grundgebühr des Staffeltarifs an und wird mit einem über alle Staffeln gemittelten Tarif von Fr. 0.80/m<sup>3</sup> berechnet. Der Beizug der durchschnittlichen Grundgebühr trägt dem Umstand Rechnung, dass Fremdwasser, obwohl es unverschmutzt ist und daher insgesamt nur geringe Reinigungskosten verursacht, dennoch das Leitungsnetz beansprucht und entsprechende Kosten auslöst. Die erwarteten Einnahmen dieser Gebühr sind im Verhältnis zur Schmutzwassergebühr und zur Regenabwassergebühr vernachlässigbar, weshalb eine vereinfachte und für den Vollzug weniger aufwendige Berechnung zur Anwendung gebracht wird.

## 2.8 Abweichung vom Musterreglement des Kantons

Das kantonale Musterreglement sieht ein Tarifzonenmodell vor. Im Tarifzonenmodell wird nach der Bau- und Zonenordnungszuteilung der Parzellen gewichtet und mit der effektiv versiegelten Fläche verrechnet. Einerseits macht dies eine genaue Zuteilung, welche Kosten nun aufgrund welcher Abwasserart (Regenab- oder Schmutzwasser) anfallen, schwierig, womit auch eine verursachergerechte Verteilung erschwert wird. Andererseits verfügt die Stadt Luzern aufgrund ihrer Grösse über eine Vielzahl von Bauzonen mit vielen Sonderbauzonen. Die Erarbeitung und Definition der Tarifzonen aufgrund der Zonenzugehörigkeit ist für die Stadt Luzern zu komplex und führt zu massivem Verwaltungsaufwand. Auch vom VSA und vom Preisüberwacher wird dieses Modell explizit nicht empfohlen und wurde deshalb auch nicht weiterverfolgt.

## 2.9 Stellungnahme Preisüberwacher

Aufgrund der Anpassungen der Gebührenstrukturen ist die Stadt Luzern gestützt auf das eidgenössische Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) verpflichtet, neu festgesetzte Gebühren und Abgaben dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorzulegen. Der Preisüberwacher hat am 31. August 2022 Stellung genommen und hält einerseits fest, dass das eingereichte Gebührenmodell den Empfehlungen des Preisüberwachers und der Fachverbände entspricht, andererseits kommt er zusammengefasst zu folgender Empfehlung:

- Die Anschlussgebühren sind beizubehalten oder in einer ersten Etappe um maximal 20 Prozent zu senken.
- Die wiederkehrenden Gebühren via Staffeltarif sind so festzulegen, dass maximal 8 Mio. Franken anstatt 14 Mio. Franken Einnahmen generiert werden.

Der Stadtrat folgt diesen Empfehlungen aus folgenden Gründen nicht und hält am vorgesehenen Gebührensystem bzw. den festgesetzten Tarifen fest.

### 2.9.1 Abschaffung der Anschlussgebühr und Staffelung

Der Preisüberwacher empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung den Verzicht auf die Abschaffung der Anschlussgebühr. Alternativ, im Falle einer Abschaffung, empfiehlt er, diese nicht per sofort umzusetzen, sondern erachtet zum einen eine über die Zeit gestaffelte Umstellung des Gebäuhrensensystems wie auch eine über die Zeit gestaffelte Abschaffung der Anschlussgebühr für möglich. Mit anderen Worten empfiehlt der Preisüberwacher eine schrittweise Reduktion der Anschlussgebühr mit einer gleichzeitigen schrittweisen Einführung der neuen Gebühren. Somit kann der generellen Empfehlung des Preisüberwachers gefolgt werden, wonach für jede Gebäudeart keine Gebührenveränderung von über 20 Prozent erfolgen soll.

Dazu ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühr systembedingt keine nachhaltige Finanzierungsquelle für die öffentliche Siedlungsentwässerung darstellt, da die Gebühr basierend auf dem Gebäudeversicherungswert nur einmalig erhoben werden kann. Dem stehen die öffentlichen Abwasseranlagen gegenüber, welche ständig und vor allem wiederholt erneuert werden müssen. Die Anschlussgebühren auf den in der Stadt Luzern bestehenden Gebäudeversicherungswerten sind somit irgendwann abgeschöpft, wohingegen die Finanzierung der Erneuerung des Leitungsnetzes immer wieder von Neuem erforderlich ist. Die Einnahmen sinken, während der Sanierungsaufwand anhält. In diesem Sinne stellen der Preisüberwacher selbst wie auch bereits der B+A 18/1990 vom 2. Mai 1990 fest, dass Anschlussgebühren keine nachhaltige Finanzierungsquelle darstellen, weshalb der Empfehlung, die Anschlussgebühr beizubehalten, nicht gefolgt werden kann, da die Behebung des systembedingten Mangels der Anschlussgebühr letztlich lediglich aufgeschoben wird.

Im Weiteren kann auch der Empfehlung zu einer gestaffelten Abschaffung bzw. einer gestaffelten Systemumstellung nicht gefolgt werden. Die Staffelung beruht auf der Annahme, dass damit die Ungleichbehandlungen geringer ausfallen, weil mit einer schrittweisen Systemumstellung lediglich in geringen Tranchen Gebührenveränderungen stattfinden bzw. mit der gestaffelten Abschaffung der Anschlussgebühr auch ein weiterer Teil künftiger Gebührenzahrender zumindest noch teilweise Anschlussgebühren zu entrichten hat.

Die Erhebung von Anschlussgebühren während über 40 Jahren hat gezeigt, dass bislang keine Gleichbehandlung im Sinne der gleichen Belastung aller Grundstückseigentümerschaften erreicht werden konnte. Bei insgesamt rund 9'500 Parzellen in der Stadt Luzern und dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau wurden bei 5'900 Parzellen (teilweise sind dieselben Parzellen mehrmals aufgeführt) seit 1979 Anschlussgebühren in der Höhe von 99,5 Mio. Franken in Rechnung gestellt. Innerhalb von über 40 Jahren war lediglich rund die Hälfte der Grundstücke von einer Anschlussgebühr betroffen, wobei ein wesentlicher Teil davon lediglich für wertvermehrende Umbauten oder Sanierungen gebührenpflichtig wurde und folglich nur auf einem Teil der Gebäudeversicherungssumme eine Abgabe leistete. Demzufolge hat innerhalb der letzten vier Dekaden weniger als die Hälfte aller Grundstücke eine Anschlussgebühr auf dem vollen Gebäudeversicherungswert entrichtet. Die gleiche Belastung aller Grundstückseigentümerschaften mit zumindest einer teilweisen Anschlussgebühr würde theoretisch bedeuten, dass diese im Minimum weitere 40 Jahre in Rechnung gestellt werden müsste, was in Anbetracht des weggefallenen Verwendungszwecks und eines nicht verursachergerechten Gebäudeversicherungswerts als Berechnungsbasis nicht zu rechtfertigen ist. Zwar äussert sich der Preisüberwacher nicht zur eigentlichen Dauer der gestaffelten Abschaffung, doch ist anzunehmen, dass rund alle fünf Jahre eine Reduktion von 20 Prozent erfolgen würde, womit die für die Abschaffung nötige Übergangsregelung für mindestens 20 Jahre Wirkung entfalten würde. Während 20 Jahren wäre ein doppeltes Gebäuhrensensystem zu bewirtschaften, was einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand auslöst und auch für die Gebührenzahrender unnötig kompliziert ist. Andererseits hätte die Abschaffung bzw. der Systemwechsel in Tranchen zur Folge, dass die Gebührentarife alle fünf Jahre aufs Neue zu berechnen wären. Angesichts der Komplexität erscheint es äusserst schwierig, angemessene Prognosen und Tarife zu erstellen. Darüber hinaus entstünden mit einem doppelten Gebäuhrensensystem neue unerwünschte Ungleichbehandlungen. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung lässt sich keine Weiterführung einer an sich nicht mehr zu rechtfertigenden Gebühr ableiten – auch keine teilweise Fortführung. Letztlich können mit einem Wechsel der Gebühren nie alle Gebührensenspflichtigen exakt so belastet werden, wie dies im Vorzustand der Fall war. So wird

diese eher theoretische exakte Gleichbehandlung denn auch gebührenrechtlich nicht vorausgesetzt. Schliesslich ist festzuhalten, dass die wegfallenden Anschlussgebühren vor allem durch eine neu verursachergerechte Verteilung kompensiert wird. Künftig vor allem mehr zu bezahlen hat, wer bislang gar nicht oder zu wenig Gebühren entrichtete (bspw. private und öffentliche Strassen).

Die Stadt Luzern hat im Zusammenhang mit der Abschaffung der Anschlussgebühr bei der Rechtsfakultät der Universität Luzern ein Gutachten erstellen lassen, das zum Ergebnis gelangt, dass eine umgehende Abschaffung ohne Übergangsfrist für zulässig erachtet wird und daher keine Übergangsregelung notwendig ist. Zudem konnten mit dem vorgesehenen Systemwechsel keine Doppelbelastungen festgestellt werden, womit eine Grundstückseigentümerschaft für dieselbe Leistung der Siedlungsentwässerung nicht zweimal Gebühren entrichten muss.

Zusammenfassend folgt der Stadtrat der Empfehlung des Preisüberwachers zu einer Staffelung nicht und schlägt mit der vorliegenden Revision vor, die Abschaffung der Anschlussgebühren wie auch den Wechsel des Gebührensystems ohne Übergangsfrist umzusetzen.

### **2.9.2 Senkung der gesamthaft erhobenen Gebühr**

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Senkung der Schmutzwassergebühreneinnahmen im Staffeltarif von 14 Mio. auf 8 Mio. Franken zu reduzieren. Die hohe Differenz beruht auf einer unterschiedlichen Auffassung darüber, was als anrechenbare Kosten für die Berechnung der zulässigen Einnahmen angesehen werden kann. Die geplanten Gesamteinnahmen in der Höhe von rund 20 Mio. Franken gemäss neuem Gebührensystem sind denn auch identisch mit den bisherigen Einnahmen in selber Höhe. Mit dem neuen Gebührensystem findet lediglich eine verursachergerechte Neuverteilung statt, was jedoch insgesamt gesehen keiner Gebührenerhöhung gleichkommt.

Konkret begründet der Preisüberwacher die Differenz von 6 Mio. Franken mit den nicht anrechenbaren Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung in der Höhe von rund 5 Mio. Franken sowie internen Verrechnungen über rund 1 Mio. Franken. Diese seien nicht nötig, da die Anlagen bereits zu 100 Prozent mit Eigenkapital finanziert seien und daher von weiteren Einlagen abzusehen sei. Damit führt der Preisüberwacher dieselben Argumente ins Feld wie bei seiner letzten Stellungnahme aus dem Jahr 2016, als die Betriebsgebühren für die Siedlungsentwässerung erhöht wurden. Schon damals folgte der Stadtrat der Empfehlung des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht:

Die Stadt Luzern ist gehalten, die kantonale «Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen» anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie ist die nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung. Die öffentliche Siedlungsentwässerung soll gänzlich durch die Gebühreneinnahmen finanziert werden können, ohne dass dafür die Aufnahme von Fremdkapital oder Einsparungen bei den Anlagen zulasten künftiger Generationen nötig würden. Die Stadt Luzern vertritt daher die Ansicht, dass die Beurteilung des Preisüberwachers eine nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung verunmöglicht. Als Resultat der tieferen Gebühren müssten künftig Erneuerungsinvestitionen überwiegend mit Fremdkapital finanziert werden, was Gebührensprünge und eine starke Zunahme der Verschuldung zur Folge hätte. Dies entspricht weder der Strategie des Stadtrates noch derjenigen des Luzerner Regierungsrates, der ganz im Gegenteil eine langfristig kostendeckende Gebührenerhebung verlangt.

Aufgrund der Rückmeldung des Preisüberwachers im Jahr 2016 hat der Kanton Luzern seine Praxis im Übrigen überprüft und in der Folge klar festgehalten, dass der vom Kanton Luzern eingeschlagene Weg einer nachhaltigen Gebührenpolitik bei der Abwasserentsorgung richtig ist. Dieser zielt auf eine gesicherte Finanzierung der Abwasserentsorgung über Generationen, auf eine Vermeidung von Gebührensprüngen und auf eine verträgliche Verschuldung. Es sollen daher auch künftig die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung festgelegten Kalkulationsgrundsätze und die erwähnte Richtlinie massgebend sein.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die glücklicherweise in den letzten Jahren getätigten Rückstellungen keine Überfinanzierung zur Folge haben, sondern die künftig anstehenden und hohen Investitionen zur Umsetzung der nötigen GEP-Massnahmen ohne Verschuldung ermöglichen werden.

Die Stadt Luzern folgt deshalb der Empfehlung des Preisüberwachers in diesem Punkt nicht und hält an der kalkulierten Gebührenhöhe fest.

## 2.10 Fazit

Die Überarbeitung des bestehenden Gebührensystems stellt ein wichtiges Kernanliegen der Reglementsrevision dar und hat zum primären Ziel, die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerecht und finanziell nachhaltig auszugestalten. Dazu sollen einerseits die in den letzten über vierzig Jahren erhobenen Anschlussgebühren abgeschafft werden. Als einmalige Gebühr ausgestaltet, ist die ursprüngliche Legitimation der Erhebung – die Finanzierung von Neuanlagen – seit Längerem nicht mehr gegeben. Zudem hat sich gezeigt, dass die Anschlussgebühr ihrerseits weder finanzielle Nachhaltigkeit noch Gleichbehandlung unter den Gebührenzahlenden gewährleistet und insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung energetischer Massnahmen zu stossenden Gebührenbelastungen führen kann. Sofern Neuerschliessungen in der Zukunft noch in Angriff genommen werden müssen, sollen daher Mehrwertbeiträge (entsprechen den heutigen Baubeiträgen) erhoben werden, damit sich die von der Erschliessung profitierenden Grundstücke angemessen an den Baukosten beteiligen. Die Abschaffung der Anschlussgebühr wie auch der Systemwechsel bei den Betriebsgebühren soll ohne Übergangsregelung erfolgen, damit die langjährige Bewirtschaftung eines doppelten Gebührensystems und vor allem neue Ungleichbehandlungen vermieden werden können. Die Einführung des Staffeltarifs für das Schmutzwasser widerspiegelt in akkurater Art die spezielle Kostenverteilung bei den öffentlichen Abwasseranlagen. Die hohen Kosten der Netzverfügbarkeit können so verursachergerecht und vor allem mit geringem Vollzugsaufwand auf die Grundstücke verteilt werden. Schliesslich wird mit der Regenabwasser- und Fremdwassergebühr als jährliche Benützungsggebühr dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Abwässer ebenso wie das Schmutzwasser auf eine Netzverfügbarkeit angewiesen sind, deren Kosten angemessen zu verteilen sind. Insbesondere mit der Einführung der Regenabwassergebühr werden Anreize zur Entsiegelung und damit zur Reduktion des Regenabwassers geschaffen, was im Ergebnis die öffentlichen Abwasseranlagen erheblich entlastet und im Übrigen der Klima- und Energiestrategie sowie der Klimaanpassungsstrategie entspricht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das neu vorgeschlagene Gebührensystem mit jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren zum einen alle anfallenden Abwässer erfasst und diese verursachergerecht sowie im Verhältnis zu den Kosten beim Leitungsnetz und bei der Abwasserreinigung den Grundstückseigentümern auferlegt. Zum anderen wird mit der Anschlussgebühr eine in vielerlei Hinsicht problematische Abgabe abgeschafft und damit eine nachhaltigere Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung sichergestellt. Die neuen Gebühren erfolgen unter Einhaltung des massgebenden Kostendeckungs- sowie Äquivalenzprinzips und werden im Vergleich zum aktuellen Gebührensystem dem Verursacherprinzip deutlich besser gerecht.

## 3 Übernahme privater Sammelleitungen

### 3.1 Ausgangslage

Um das Abwasser von den einzelnen Haushalten und Betrieben zur Abwasserreinigungsanlage zu transportieren, ist ein dichtes Netz an Kanalisationsleitungen notwendig. Dieses Netz ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, wohingegen die Hausanschlussleitungen im Eigentum von Privaten sind. Dazwischen – also zwischen Hausanschlussleitung und öffentlicher Kanalisation – existieren teilweise private Sammelleitungen, welche das Abwasser mehrerer privater Grundstücke in einer gemeinsamen Leitung zu den öffentlichen Abwasseranlagen ableiten. Historisch und topografisch so gewachsen als auch nach früherer Rechtslage Aufgabe der Privaten, ist der Anteil an privaten Sammelleitungen in der Stadt Luzern hoch. Von insgesamt 315 km Sammelkanälen zählen 209 km zur öffentlichen Siedlungsentwässerung und werden dementsprechend über Gebührengelder finanziert und unterhalten. Für 95 km ist von privaten Sammelleitungen auszugehen. Die restlichen 11 km werden durch andere öffentliche Trägerschaften bewirtschaftet (bspw. öffentlich-rechtliche Genossenschaften).

Die Kanalisationen in privater Verantwortung sind in der Stadt Luzern häufig ungenügend unterhalten. Der ungenügende Unterhalt ist darauf zurückzuführen, dass bei den privaten Grundstückseigentümern oftmals das Bewusstsein und das Wissen für diese Infrastrukturen fehlt. Die Leitungen sind nicht sichtbar im Boden verbaut und haben eine sehr lange Lebensdauer (Sammelkanal 80 Jahre, Hausanschlüsse 60 Jahre). Damit fehlen häufig die nötigen Plan- und Unterhaltsdokumentationen. Oft sind sich Private gar nicht bewusst, welche Kanalisation in ihrem Eigentum ist bzw. dass sie dafür verantwortlich sind. Selbst wenn die Leitungseigentümerschaft bekannt ist, ist für die Sanierungsmassnahmen Einigkeit unter den einzelnen Grundstückseigentümern nötig. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr viel Überzeugungskraft und Aufwand seitens der Kontrollbehörden benötigt, bis eine private Sammelleitung saniert oder regelmässig unterhalten wird. All dies führt u. a. dazu, dass die Leitungen ungenügend unterhalten werden und verschmutztes Abwasser durch beschädigte Kanalisationsleitungen in den Untergrund versickert und die Umwelt verschmutzt.

Schweizweit wird daher von Fachleuten gefordert, dass die öffentliche Hand im Namen des Gewässerschutzes den Unterhalt privater Sammelleitungen vermehrt zu sich zieht. So wurden und werden in Luzerner Gemeinden und Gemeinden anderer Kantone die reglementarischen Grundlagen geschaffen, um private Sammelleitungen im Unterhalt oder im Eigentum zu übernehmen. Schliesslich sieht auch die Mustervorlage des Kantons zum Siedlungsentwässerungsreglement aus den genannten Gründen zum Gewässerschutz vor, dass die Gemeinden im öffentlichen Interesse liegende Sammelleitungen in den Unterhalt übernehmen können.

### 3.2 Ziele

In der Stadt Luzern sollen die heute privaten Sammelleitungen nachhaltig und unter Berücksichtigung einer angemessenen und zukunftsorientierten Aufgabenteilung zwischen Privaten und öffentlicher Hand bewirtschaftet werden. Damit wird dem sich aufbauenden Sanierungsstau entgegengewirkt, der Gewässerschutz künftig besser gewährleistet und das bei den städtischen Behörden angesiedelte Wissen sowie die dazugehörigen Einsatzmittel sinnvoll eingesetzt. Zudem soll das öffentliche Leitungsnetz eine moderne und über das Gemeindegebiet hinweg vergleichbare Erschliessung sicherstellen. Zu diesem Zweck sollen im neuen Reglement die Grundlagen geschaffen werden, damit die Stadt Luzern im Rahmen des öffentlichen Interesses private Sammelleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie gegebenenfalls auch ins Eigentum übernehmen kann.

### 3.3 Betroffene Sammelleitungen

Wie viele private Sammelleitungen von der Stadt Luzern übernommen werden sollen, hängt massgeblich davon ab, was als Sammelleitung angesehen wird und welche Voraussetzungen diese zu erfüllen hat. In grundsätzlicher Hinsicht ist ab demjenigen Punkt von einer Sammelleitung die Rede, in welchem mindestens zwei Grundstücke an einer Leitung angeschlossen sind. Diese auch unter der Y-Regel bekannte Definition würde bei einer kompletten Übernahme all dieser Sammelleitungen dazu führen, dass 95 km private Sammelleitungen zum heutigen Bestand von 209 km öffentlichen Leitungen hinzukommen würden. Dies käme einer Netzerweiterung um 45 Prozent gleich und wäre einerseits operativ, andererseits mit den aktuellen Gebühreneinnahmen nicht zu bewältigen. Abgesehen davon wäre die Übernahme diverser privater Sammelleitungen aus unterschiedlichen Gründen gar nicht im öffentlichen Interesse, weshalb weitere Kriterien für eine angemessene Auswahl der zu übernehmenden Leitungen notwendig sind.

Im Fokus weiterer Kriterien steht dabei ein minimaler Leitungsdurchmesser, da zu enge Leitungen nicht den für öffentliche Leitungsanlagen massgebenden Normen entsprechen und aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit im Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen nicht vorgesehen sind. Eine mögliche Abgrenzung kann daher über die Anwendung der Schweizer Norm «SN 533 190, Kanalisationen» erfolgen, wonach Mischwasserleitungen (Schmutzwasser und Regenabwasser) im Minimum einen Durchmesser von 300 mm aufweisen und Meteorwasserleitungen (nur Regenabwasser) minimal mit 250 mm ausgeführt sein müssen. Der Stadtrat soll im Rahmen der Vollzugsverordnung die weiteren notwendigen Kriterien erlassen, die sicherstellen, dass nur diejenigen privaten Sammelleitungen übernommen werden, für die ein öffentliches Interesse ausgewiesen ist (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 21 SER). In Anwendung der genannten Mindestdurchmesser reduzieren sich die für eine städtische Übernahme in den Unterhalt infrage kommenden Sammelleitungen auf 55 km.



Abb. 7: Ausschnitt Übersichtsplan private Sammelleitungen der Stadt Luzern

### 3.4 Leitungszustand und Umsetzung

Rund ein Drittel aller privaten Sammelleitungen (rund 30 km) konnte im Rahmen der ordentlichen Aufsichtsaufgabe der Stadt Luzern mittels Kanalfernsehkameras bereits einmal untersucht werden. Dabei wurde festgestellt, dass sich aktuell knapp 15 Prozent bzw. 8 km in einem schlechten Zustand befinden und einer dringenden Sanierung bedürfen. Nebst den für den planmässigen baulichen Unterhalt der übrigen Leitungen ohnehin nötigen Kosten bestünde in den ersten Jahren nach der Übernahme ein zusätzlicher und dringender Sanierungsbedarf in der Höhe von geschätzt rund 10 bis 15 Mio. Franken.

Für die Übernahme der sich in einem schlechten Zustand befindenden privaten Sammelleitungen sind im Wesentlichen zwei Übernahmemodelle möglich. Entweder die Stadt Luzern übernimmt alle 55 km der privaten Sammelleitungen unabhängig von ihrem Zustand, oder sie trägt dem Leitungszustand insofern Rechnung, als in einem ersten Schritt lediglich Leitungen in den Unterhalt übernommen werden, die einen ausreichend guten Zustand aufweisen, während die ungenügenden Leitungen vor einer Übernahme durch die privaten Leitungseigentümerschaften auf eigene Kosten zu sanieren sind (sog. zustandsabhängige Übernahme).

Es wird mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, eine zustandsabhängige Übernahme umzusetzen, womit private Leitungen, die sich in einem vom Stadtrat zu definierenden ungenügenden Zustand befinden, vorgängig von den Privaten zu sanieren sind. Für dieses Übernahmemodell spricht vor allem der Umstand, dass es nicht Aufgabe der übrigen Gebührendzahlenden sein soll, Sanierungskosten von über 10 Mio. Franken für den von den Privaten nicht gesetzeskonform ausgeführten Unterhalt zu tragen. Mit anderen Worten würden die von den privaten Leitungseigentümerschaften eigentlich bereits im heutigen Zeitpunkt umzusetzenden und zu bezahlenden Sanierungen über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert und damit von allen Gebührendzahlenden getragen, unabhängig davon, ob diese an die zu sanierende private Sammelleitung angeschlossen sind oder nicht. Es ist zwar damit zu rechnen, dass die Durchsetzung der privaten Sanierungspflicht einen zusätzlichen Vollzugsaufwand bei der Stadt auslöst, doch stehen die dazu möglichen Kosten in keinem Verhältnis zum geschätzten Sanierungsaufwand von mehr als 10 Mio. Franken.

Die Umsetzung der zustandsabhängigen Übernahme erfordert ab Inkrafttreten des Siedlungsentwässerungsreglements in einer ersten zweijährigen Phase die Zustandsaufnahme der privaten Sammelleitungen, worauf in der Folge diejenigen Leitungen, welche die Stadt direkt in den Unterhalt übernehmen möchte, bekannt zu machen sind. Die Leitungseigentümerschaften bzw. Inhaberinnen und Inhaber derjenigen privaten Sammelleitungen, deren Zustand nicht den geforderten Voraussetzungen genügt, sind demgegenüber gehalten, vor einer Übernahme ihrer Sanierungspflicht nachzukommen.

Die Übernahme des Unterhalts an privaten Sammelleitungen ist für die städtischen Behörden gemäss Reglementsentwurf als Pflicht ausgestaltet und damit ausdrücklich keine Kann-Bestimmung. Dies bedeutet zwar, dass die Stadt Luzern gehalten ist, die Übernahme der privaten Sammelleitungen zur Verbesserung des Gewässerschutzes zu prüfen und umzusetzen. Hingegen kann daraus kein allgemeines Enteignungsrecht für die Übernahme des Unterhalts abgeleitet werden. Abgesehen davon, dass mit der Übernahme des Unterhalts in der Regel eher von einer Entlastung für die Privaten als von einem Eingriff auszugehen ist, soll die städtische Übernahme des Unterhalts nicht gegen den Willen der Privaten erfolgen. Hingegen steht es der Stadt Luzern zu, das Enteignungsverfahren zu beschreiten, wenn eine private Sammelleitung im öffentlichen Interesse und bei erfüllten Enteignungsvoraussetzungen zu Eigentum übernommen werden muss, was dann den betrieblichen und baulichen Unterhalt miteinschliesst.

### 3.5 Übernahme Leitungseigentum

Der Reglementsentwurf sieht nebst der Pflicht zur Übernahme des Unterhalts durch die Stadt Luzern auch die Übernahme des Eigentums vor. Letzteres ist zwar keine Verpflichtung, doch soll die Stadt Luzern mittelfristig bei den bereits im Unterhalt übernommenen privaten Sammelleitungen auch die Übernahme des Eigentums prüfen, was durch die Einräumung entsprechender Dienstbarkeiten erfolgen würde. Mit der Einräumung der nötigen Eigentumsrechte würde dem Grundsatz gefolgt, wonach die öffentlichen Abwasseranlagen grundsätzlich auch im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und damit alle Rechte und Pflichten in einer Person vereint sind. Die zusätzliche Übernahme des Eigentums führt – abgesehen von den Kosten zur Erlangung der dinglichen Rechte – zu keinem weiteren Aufwand, da die kostenintensiven Pflichten bereits mit der Übernahme des betrieblichen und baulichen Unterhalts (inkl. Erneuerung) an die Stadt übergehen. Dennoch ist eine Übernahme des Eigentums im Gegensatz zur Übernahme des Unterhalts nicht sofort umsetzbar, da die Erlangung der Eigentumsrechte für diese Anzahl Kilometer gestaffelt und nur über längere Zeit erfolgen kann. Sinnvollerweise wird das Leitungseigentum übernommen, wenn ein grösseres Sanierungsprojekt an der jeweiligen Sammelleitung ansteht.

### 3.6 Finanzielle Folgen

Die Übernahme von zusätzlichen Leitungen im Umfang von 55 km entlastet die bisherigen privaten Leitungsinhaber von ihrer Unterhaltspflicht und den damit zusammenhängenden finanziellen Aufwendungen. Gleichzeitig ist dies mit einem Mehrbedarf an Personal und Mitteln wie auch organisatorischen Anpassungen beim Bereich Siedlungsentwässerung der Stadt Luzern verbunden. Die finanziellen Auswirkungen und die Deckung des ausgewiesenen Finanzbedarfs werden im Kapitel 6 im Detail ausgeführt.

## 4 Politische Würdigung

Die Zurverfügungstellung einer funktionierenden, sicheren, nachhaltig bewirtschafteten Infrastruktur zur Ableitung und Entsorgung von Abwasser ist eine kommunale Grundaufgabe. Dabei steht sowohl die Sicherheit der Bevölkerung (z. B. vor hygienischen Problemen) wie auch der Schutz der Gewässer im Zentrum. Damit der Bereich Siedlungsentwässerung und Naturgefahren diesem Auftrag gerecht werden kann, benötigt er ein zeitgemässes, nach den neusten Erkenntnissen der Fach- und Rechtspraxis aktualisiertes Reglement. Nur so kann die Abwasserentsorgung der Stadt Luzern auf ein langfristig nachhaltiges Fundament gestellt werden.

Mit der Anpassung des Gebührensystems hin zu einer verursachergerechteren Erhebung und der Unterscheidung von mengenabhängigen und mengenunabhängigen Kosten für die Verwendung der Gebühren wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Zudem werden mit dem neuen Gebührensystem Anreize geschaffen, vermehrt Regenwasser versickern zu lassen und die Bodenversiegelung zu verringern. Damit muss weniger Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden, was diese bei Starkregenereignissen weniger stark belastet und die Reinigungsleistung der Kläranlagen verbessert. Die Entsiegelung hat zudem einen positiven Effekt auf das Stadtklima, was wiederum die Bestrebungen der Stadt Luzern zur Klimaanpassung unterstützt. Die vorgesehenen Neuerungen stellen eine bedeutende Zäsur dar und sind hinsichtlich der vorgesehenen Einnahmen stets mit einer gewissen Gebührengenauigkeit verbunden. Deshalb soll nach ersten Erfahrungswerten überprüft werden, ob die Gebühreinnahmen die zu erwartenden Kosten decken und allfällige Justierungen notwendig sind.

Der Schutz der Umwelt und damit auch die Verminderung von Grundwasser- und Gewässerverschmutzung sind Teil der strategischen Ausrichtung der Stadt Luzern. Die Übernahme von privaten Sammelleitungen ins Eigentum der Stadt Luzern führt dazu, dass diese zukünftig gezielt und systematisch unterhalten und bei Bedarf erneuert werden.

## 5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### 5.1 I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement (SER) beruht auf dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20), welches insbesondere mit der Reinhaltung der Gewässer die Verhinderung nachteiliger Einwirkung auf die Gewässer bezweckt und damit auch dem Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dient. Der Geltungsbereich des Reglements bezieht sich auf sämtliche verschmutzten und nicht verschmutzten Abwässer, die auf einem Grundstück gefasst und alsdann abgeleitet werden oder direkt auf demselben Grundstück wieder versickern.

#### Art. 2 Zuständigkeit

Im bestehenden Reglement ist der Stadtrat für den Vollzug des Reglements zuständig. Dieser Grundsatz soll im revidierten SER beibehalten werden, doch soll der Stadtrat die Möglichkeit erhalten, nicht bloss Verwaltungsgeschäfte, sondern auch den Vollzug oder einzelne Aufgaben davon delegieren zu können. Die Delegation hat zur Folge, dass die für zuständig erklärte Verwaltungseinheit die für den Vollzug notwendigen Handlungen und Verfügungen vornehmen bzw. erlassen darf. Die Delegation ermöglicht u. a. die Entlastung des Stadtrates bei Massengeschäften, wie beispielsweise Gebühren, oder bei rein technischen Entscheidungen, wie dies etwa bei Anschlussbewilligungen der Fall ist. Von der Delegation ausgenommen ist das Recht des Stadtrates, die für den Vollzug des Siedlungsentwässerungsreglements notwendigen Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 3 Definition von Abwasser

Die Unterscheidung des Abwassers richtet sich nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz. Auch wenn beispielweise die Schweizerische Norm SN 592 000 in technischer Hinsicht eine differenziertere Unterscheidung der möglichen Abwässer kennt, ist für das SER und insbesondere für die Frage, wie Abwasser abzuleiten ist, nur zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser zu unterscheiden. Wann nicht verschmutztes Abwasser gegeben ist, regelt im Detail die eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

#### Art. 4 Abwasseranlagen

Neu werden die Abwasseranlagen sowie die Entwässerungssysteme getrennt umschrieben. In Abs. 1 geht es um die Regelung, welche Abwasseranlagen vom SER erfasst werden. Werden Gewässer im Rahmen der Siedlungsentwässerung genutzt, so bestimmt sich deren Inanspruchnahme anhand der Bewilligung für Bauten am oder im Gewässer gemäss kantonalem Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL Nr. 760).

In Abgrenzung zu Abs. 1 äussert sich Abs. 2 nicht zu den einzelnen Abwasseranlagen, sondern zu den grundsätzlich gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) vorgesehenen Entwässerungssystemen, die aus einzelnen oder mehreren Abwasseranlagen gemäss Abs. 1 bestehen können. Diese grundsätzliche Unterscheidung hindert die Bewilligungsbehörde jedoch nicht daran, abhängig von den Verhältnissen auch Kombinationen beider Systeme zuzulassen.

#### Art. 5 Kataster

Die Pflicht zur Führung eines Katasters ergibt sich aus dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG; SRL Nr. 702). Der laufend nachzuführende Kataster hat – wie bereits der aktuell bestehende Kataster – keine Rechtsverbindlichkeit, weshalb für die Bestimmung der Eigentumsverhältnisse von Abwasseranlagen der Kataster nicht massgebend ist (vgl. dazu Art. 14 und 17 SER). In diesem Sinne ist der Kataster weder – im Sinne einer Planauflage – öffentlich aufzulegen, noch untersteht er anderweitig einem Genehmigungsverfahren. Hingegen kann der Kataster von allen interessierten Personen eingesehen werden, wobei praxisgemäss vor allem die Werke der Versorgung sowie private und öffentliche Bauherrschaften im Rahmen der Planung, Bau-

ausführung und zwecks Unterhalt den Kataster in Anspruch nehmen. In Ergänzung zu dieser Bestimmung ist auf das städtische Reglement über die Führung und Benützung des Städtischen Leitungskatasters und die Koordination der Leitungsbauten vom 11. Mai 2000 (sRSL 7.6.1.1.1) zu verweisen.

## 5.2 II. Ableitung der Abwässer

### Art. 6 Grundsätze der Ableitung

Dass verschmutztes Abwasser im Rahmen der in Art. 7 f. umschriebenen Anschlussmöglichkeit einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Im Vollzug steht daher überwiegend die Frage im Vordergrund, auf welche Art und Weise unverschmutztes Abwasser abzuleiten ist. In Abs. 3 wird dazu eine der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsprechende Kaskade aufgeführt, wonach primär die Versickerung anzustreben ist. Da im Gebiet der Stadt Luzern die Versickerungsfähigkeit aufgrund der geologischen Verhältnisse häufig nicht gegeben ist, muss das unverschmutzte Abwasser in das Kanalisationsnetz abgeleitet werden. Die Ableitung in die öffentliche Kanalisation ist gerade bei Regenabwasser jedoch mit einer hohen hydraulischen Belastung verbunden, weshalb im Gegenzug die Umsetzung von Retentionsmassnahmen auf dem verursachenden Grundstück notwendig werden können. Nebst dem Schutz der Kanalisationsanlagen an sich wird durch Retentionsmassnahmen auch der Gewässerschutz gewährleistet, da bei intensiven Niederschlägen die Einleitung von Schmutzwasser in die Gewässer via Entlastungsleitungen beschränkt bzw. verhindert werden kann. In Abs. 4 wird als Grundsatz der Ableitung ein Spezialfall geregelt. Demnach soll es bei Grund-, Sicker- und Hangwasser so weit wie möglich gar nicht erst zur Ableitung kommen, indem diese Abwässer nicht gefasst werden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, bspw. wenn Naturgefahren einzig durch Sickerleitungen gebändigt werden können, sind Ausnahmen möglich. Umgekehrt bedeutet dies, dass etwa Gebäude im Rahmen der zumutbaren baulichen Massnahmen gegen Hang- oder Grundwasser zu schützen und damit wasserdicht zu erstellen sind.

### Art. 7–8 Anschlusspflicht und Ausnahmen

Die Anschlusspflicht gilt explizit bereits dann, wenn andere private Abwasseranlagen vorhanden sind, die eine Mitbenützung ermöglichen (vgl. dazu Art. 20 Mitbenützung). Im Übrigen setzt Art. 7 die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung zur Anschlusspflicht um. Art. 7 Abs. 3 bezieht sich auf Fälle, in denen die Grundstückseigentümerschaft einen Anschluss nicht erstellen bzw. kein dazugehöriges Bewilligungsgesuch einreichen will.

### Art. 9–12 Schädliche Abwässer

Das verschmutzte Abwasser hat trotz der Verschmutzung diversen Vorgaben zu entsprechen, sonst können das Leitungsnetz und insbesondere die Reinigungsanlagen Schaden nehmen.

## 5.3 III. Öffentliche Abwasseranlagen

### Art. 13 Planung

Die Stadt plant die öffentlichen Abwasseranlagen unter Einbezug aller Abwässer, die aus privaten oder öffentlichen angeschlossenen Grundstücken anfallen. Sie berücksichtigt dabei die im Generellen Entwässerungsplan festgehaltenen Vorgaben und Ziele sowie die Anforderungen an eine genügende Erschliessung. Die Planung der privaten Abwasseranlagen ist Aufgabe der Privaten (vgl. Art. 17).

### Art. 14–16 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Zuordnung von Abwasseranlagen zur öffentlichen Hand kann auf unterschiedliche Weise erfolgen und wird kantonsübergreifend nicht identisch umgesetzt. Grundsätzlich kann die Zuordnung entweder durch einen rechtsverbindlichen öffentlichen Plan oder aber durch die Regeln des Eigentums gemäss Zivilrecht erfolgen. Alternativ kann das Eigentum an den Abwasseranlagen direkt durch öffentliches Recht bestimmt werden. Der vorliegende Entwurf wie auch die meisten Kantone stützen sich auf die generelle zivilrechtliche Eigentumsordnung, d. h., es gelten diejenigen Abwasseranlagen als öffentlich, die im

Eigentum der Gemeinde stehen. Dies ist nach den Regeln des Eigentums insbesondere dann der Fall, wenn sich die Abwasseranlage im öffentlichen Grund befindet und das Eigentum der Abwasseranlage demjenigen des Grundstücks, auf welchem es sich befindet, folgt. Befindet sich die öffentliche Leitung auf fremdem bzw. privatem Grund, so ist das Eigentum an der Leitung durch entsprechende Dienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten auszuscheiden und der Stadt zuzuschreiben. Soweit eine öffentliche Leitung nicht mehr öffentlich sein soll, ist folglich auch das Eigentum daran aufzugeben.

Die Regelungen über das Eigentum gemäss Zivilrecht finden ihre Grenzen dort, wo das öffentliche Recht eine davon abweichende Bestimmung aufstellt. Dies geschieht im vorliegenden Entwurf einzig mit Bezug auf die privaten Abwasseranlagen der Grundstücksentwässerung, welche auch im öffentlichen Grund im privaten Eigentum verbleiben (vgl. Erläuterungen zu Art. 17).

In Art. 14 Abs. 2 werden der Vollständigkeit halber auch diejenigen Abwasseranlagen genannt, die zwar nicht im Eigentum der Stadt stehen, jedoch ebenso der öffentlichen Siedlungsentwässerung dienen und durch die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Abgaben finanziert werden. Dazu zählen insbesondere die Abwasseranlagen des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL).

## 5.4 IV. Private Abwasseranlagen

### Art. 17 Private Abwasseranlagen

Wie bei den öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt die Einordnung als private Abwasseranlage über das zivilrechtliche Eigentum. Als Spezialfall regelt Abs. 2 als öffentliches Recht das Eigentum derjenigen Abwasseranlagen der Grundstücksentwässerung, die sich im öffentlichen Grund befinden. So führt im Regelfall die private Hausanschlussleitung in den öffentlichen Grund, wo sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Für dasjenige Teilstück der Hausanschlussleitung – teilweise auch die dazugehörigen Schächte –, das sich nicht mehr auf dem privaten Grundstück befindet, wird das Eigentum durch Abs. 2 mit öffentlichem Recht dem privaten Grundstück zugeschrieben, da sonst das Akzessionsprinzip (vgl. Erläuterungen zu Art. 14) gegebenenfalls ebenfalls zur Anwendung gelangen könnte und das Teilstück der privaten Grundstücksentwässerung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen würde. Der in Abs. 2 geregelte Spezialfall betrifft auch private Sammelleitungen, die in aller Regel in die öffentliche Kanalisation im öffentlichen Grund anschliessen und folglich im privaten Eigentum verbleiben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Grundstücksentwässerungen von Liegenschaften des Verwaltungs- und des Finanzvermögens als private Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements zu betrachten sind. Diese Anlagen zählen somit nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen und werden nicht durch die Abwassergebühren bzw. nicht durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert.

In Abs. 3 werden die Folgen des privaten Charakters geregelt. Die Zuständigkeit und die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt liegen bei der Leitungseigentümerschaft bzw. bei den Inhaberinnen und Inhabern. Der verbindliche Inhaberbegriff stammt aus dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und bezieht sich – als Ausdruck des Störerprinzips – insbesondere auf die auf dem Inhaber einer Abwasseranlage lastende Massnahmenpflicht, also die Pflicht zur Vornahme der für den Unterhalt und die Sanierung notwendigen Massnahmen. Da der Inhaber der privaten Abwasseranlage je nach Konstellation zwar gleichzeitig auch Leitungseigentümer sein kann, aber nicht sein muss (massnahmenpflichtig kann gegebenenfalls auch ein Pächter oder Nutzniesser sein), ist der Inhaberbegriff an dieser Stelle in Ergänzung zum Eigentümerbegriff zwingend anzuführen.

### Art. 18 Private Erschliessung

Im Grundsatz ist innerhalb der Bauzone die Gemeinde für die Erschliessung zuständig, wobei es den Privaten gestattet ist, die Erschliessung selbst vorzunehmen. Abs. 1 enthält die für diesen Fall notwendigen Vollzugsbestimmungen. Demgegenüber betrifft Abs. 2 die Erschliessung ausserhalb von Bauzonen, in welchen keine grundsätzliche Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht. Abs. 2 schafft dabei die Grundlage, damit sich die Gemeinde an den Kosten der privaten Erschliessung beteiligen kann, dies

jedoch nicht zwingend muss. Mit der Beteiligung soll ein Anreiz zur Anlagenerstellung in Nichtbaugebieten geschaffen und damit das eigenständige Aktivwerden der betroffenen Grundeigentümerschaften und letztlich auch der Gewässerschutz gefördert werden.

#### **Art. 19 Beanspruchung fremden Eigentums für private Abwasseranlagen**

Die Erstellung der Grundstücksentwässerung durch Private erfolgt für gewöhnlich unter Beanspruchung fremden Bodens. Sei dies, weil die Hausanschlussleitung für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine private Nachbarparzelle queren muss, oder weil der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im öffentlichen Grund erfolgt. Für Ersteres regeln Abs. 1 und 2 das Verfahren und die nötigen Voraussetzungen. Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes hat gemäss Strassengesetz vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) wie auch nach dem städtischen Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1) keine Konzessionsgebühren zur Folge. Hingegen erfordert die Beanspruchung des Grundes dennoch die Zustimmung der zuständigen Behörde. Bei den Mehrkosten, wie sie in Abs. 3 erwähnt werden, handelt es sich um seltene Fälle, in denen die Stadt durch das Vorhandensein der privaten Abwasseranlagen im öffentlichen Grund Mehrkosten erleidet. Dies kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn infolge von Tiefbauarbeiten der öffentlichen Siedlungsentwässerung bereits vorhandene private Leitungen umgelegt werden müssen. Die vorliegend vorgeschlagene Mehrkostenregelung entspricht dabei derjenigen gemäss Strassengesetz und gilt mangels expliziter Regelung im RNöG auch für den übrigen öffentlichen Grund.

#### **Art. 20 Mitbenützung**

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass private Abwasseranlagen wo immer sinnvoll und im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglich auch von anderen privaten Abwasserinhabern gegen entsprechende Entschädigung mitbenützt werden können. Der Unterschied zur Beanspruchung des fremden Eigentums gemäss Art. 19 dieses Entwurfs liegt darin, dass sich das Notleitungsrecht nach Art. 691 ZGB lediglich auf Transitleitungen bezieht, also insbesondere auf Hausanschlussleitungen, die das belastete Grundstück ohne Anschluss an dessen Kanalisation queren. Mit der vorliegenden Bestimmung soll zusätzlich das Recht eingeräumt werden, die privaten Abwasseranlagen des Dritten mitzubenenützen, wenn die Erschliessung nicht anderweitig und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgenommen werden kann.

#### **Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

Die Übernahme privater Abwasseranlagen kann in zweierlei Hinsicht unterschieden werden. Zum einen gilt es, die Übernahme des blossen Unterhalts von der Übernahme des Eigentums (in der Regel inkl. Unterhalt) zu unterscheiden. Zum anderen wird in Art. 21 die Übernahme von privaten Sammelleitungen von der Übernahme weiterer privater Abwasseranlagen abgegrenzt.

In Abs. 1 wird die Übernahme von privaten Sammelleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt geregelt. Die Übernahme des blossen Unterhalts (exkl. Eigentum) ist somit einzig für private Sammelleitungen vorgesehen. Die Übernahme privater Sammelleitungen ist grundsätzlich nicht neu und ist bereits im bestehenden Recht im Sinne der Übernahme zu Eigentum möglich. Neu ist hingegen die Übernahme des blossen Unterhalts sowie die in Abs. 1 festgehaltene Verpflichtung zur Übernahme, womit die Strategie zur Verbesserung des Gewässerschutzes anhand des Übernahmемodells «Priorisierung Gewässerschutz» umgesetzt werden soll (siehe Kap. 3.4).

Der Stadtrat regelt das Nähere zur Übernahme des Unterhalts in der Verordnung, wobei hinsichtlich des Vollzugs in der Verordnung Aussagen zu den Übernahmевoraussetzungen sowie zum Verfahren der Übernahme gemacht werden müssen. Als Ausgangslage dient dabei die allgemeine Definition, wonach eine Sammelleitung mindestens zwei voneinander unabhängigen Grundstücken dient. Die präzisierenden Übernahmевoraussetzungen sollten dabei insbesondere Angaben zum zulässigen Durchmesser und Zustand der Leitung sowie zur Umschreibung, welche Art von Sammelleitungen der Übernahme zugänglich sind oder nicht, beinhalten. Nicht zuletzt gilt es, private Sammelleitungen, die zwar per Definition eine Sammelleitung darstellen, jedoch in keiner Weise den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen an eine öffentliche Kanalisation entsprechen und letztlich damit auch nicht im öffentlichen Interesse stehen,

von der Übernahme auszuschliessen. Darunter können bspw. sehr ungünstig verlegte Sammelleitungen fallen, die keine sinnvolle Erschliessung gewährleisten oder bei denen die angeschlossenen Grundstücke bereits anderweitig durch öffentliche Leitungen erschlossen werden können. Als weiteres Beispiel sind stark überbaute Leitungen zu nennen, die schwer zugänglich sind und weder faktisch noch wirtschaftlich angemessen unterhalten werden können. Die Anforderungen an einen Mindestzustand sollen schliesslich sicherstellen, dass nur Sammelleitungen übernommen werden können, deren gesetzlich vorgeschriebener Unterhalt bis anhin angemessen ausgeführt wurde. Es soll nicht Aufgabe der Gebührenzahlenden sein, die Instandstellung privater Abwasseranlagen, deren Unterhalt massiv vernachlässigt wurde, indirekt zu finanzieren.

In Abs. 2 wird die Übernahme privater Abwasseranlagen zu Eigentum vorgesehen, was für sämtliche private Abwasseranlagen möglich ist und somit private Sammelleitungen gemäss Abs. 1 miteinschliesst. Hingegen sind private Abwasseranlagen der Grundstücksentwässerung nach Abs. 3 davon ausgeschlossen. Nebst der Übernahme privater Sammelleitungen zu Eigentum ist bei entsprechendem öffentlichem Interesse bspw. die Übernahme privater Pumpwerke, Kleinkläranlagen oder Becken denkbar. Nicht ausgeschlossen ist zudem die Eigentumsübernahme von privaten Sammelleitungen, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in den Unterhalt gemäss Abs. 1 bspw. infolge zu geringen Durchmessers nicht erfüllen. Die Übernahme von privaten Sammelleitungen ins Eigentum ist im Gegensatz zu Abs. 1 als Kann-Vorschrift ausgestaltet, auch wenn es das langfristige Ziel sein soll, das Eigentum der im öffentlichen Interesse liegenden privaten Sammelleitungen zu sichern. Sofern das Eigentum an einer privaten Sammelleitung, deren Unterhalt die Stadt zuvor bereits übernommen hat, nicht erlangt werden kann, soll die Stadt berechtigt sein, die Unterhaltungspflicht wieder der Leitungseigentümerschaft zu übergeben. Die Stadt soll in langfristiger Hinsicht nicht für ein Kanalisationsnetz unterhaltungspflichtig sein, das sie nicht in ihr Eigentum überführen kann, zumal dann das öffentliche Interesse an der Leitungsübernahme offensichtlich nicht gegeben ist. Die Übernahme privater Abwasseranlagen soll – mit Vorbehalt der Entschädigungen für Enteignungen oder enteignungsähnlicher Eingriffe – unentgeltlich erfolgen, da die Privaten in der Regel von Pflichten und Kostenfolgen befreit werden, wofür sich keine zusätzliche Abgeltung rechtfertigt.

#### **Art. 22      Unterhaltungspflicht**

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Inhaber der Abwasseranlage, womit in der Regel die Leitungseigentümerschaft unterhaltungspflichtig ist. Zum Begriff des Inhabers ist auf die Erläuterungen zu Art. 17 dieses Entwurfs zu verweisen. Der Inhalt und der Umfang des Unterhalts wird in Analogie zum Strassengesetz begrifflich in den betrieblichen und den baulichen Unterhalt aufgeteilt, wobei die Erneuerung oder der Ersatz von Leitungen im Sinne des SER Bestandteil des baulichen Unterhalts sind. Die Ersatzvornahme, also die ersatzweise Vornahme einer privaten Pflicht durch die öffentliche Hand, richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung, womit im Generellen das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) gemeint ist sowie im Speziellen das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die dazugehörige kantonale Gesetzgebung.

#### **Art. 23      Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

Hintergrund dieser Bestimmung ist der Umstand, dass sich die Anforderungen an den Gewässerschutz und damit auch an Technik und Material von Abwasseranlagen im Laufe der Zeit verändern. Da insbesondere Kanalisationsleitungen durchschnittlich rund 80 Jahre Bestand haben, kann es zutreffen, dass ein Leitungsabschnitt in seinem aktuellen Zustand zwar noch ausreichend dicht ist, jedoch in Bezug auf Material und Ausführung in keiner Weise dem heutigen Stand der Technik entspricht und daher eine Gefahr für den Gewässerschutz darstellen kann. Mit Art. 23 werden Tatbestände aufgeführt, die eine angemessene Anpassung der Abwasseranlagen an die neusten gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Davon zu unterscheiden ist die Unterhaltungspflicht des Inhabers gemäss Art. 22. Diese besteht jederzeit und damit losgelöst von den Situationen gemäss Art. 23, was jedoch die effiziente Vornahme des baulichen Unterhalts privater Abwasseranlagen bspw. bei Sanierungen am öffentlichen Netz nicht ausschliessen soll. Insofern kann die Vornahme und die Ersatzvornahme des baulichen Unterhalts bei privaten Abwasseranlagen gestützt auf Art. 22 jederzeit verfügt werden, sobald sich ein entsprechender Unterhalt aufdrängt, und nicht erst, wenn ein Tatbestand nach Art. 23 erfüllt ist.

**Art. 24 Vorschriften**

Im Bereich der Siedlungsentwässerung existieren heute detaillierte Normen nicht bloss zum Bau, sondern auch zum Betrieb und den Unterhalt von Abwasseranlagen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Schweizer Normen «SN 592 000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» sowie «SN 533 190 – Kanalisationen» wie auch die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute zur Prüfung, Erhaltung und Bewirtschaftung von Kanalisationen. Diese gilt es bei den entsprechenden Vollzugsbestimmungen zu beachten.

**Art. 25 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

Die Grundlage zur Bildung von Genossenschaften liegt im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG), welches seinerseits auf die Bestimmungen über die juristischen Personen des kantonalen Rechts im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) verweist. Kanalisationsgenossenschaften werden häufig gemeinsam mit Strassengenossenschaften gegründet und dienen vorab der Schaffung von Handlungsfähigkeit. Mit der Genossenschaft wird eine eigenständige Organisation gebildet, die es im Rahmen der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse erlaubt, auch bei Uneinigkeiten unter den Genossenschaftern den Bau und den Unterhalt der Kanalisation zu gewährleisten. Gleichzeitig wird das Verhältnis zur Stadt vereinfacht, weil die private Abwasseranlage in der Regel lediglich noch im Eigentum einer einzigen Person – der Genossenschaft – steht und nicht unzählige Grundstückseigentümerschaften Teil des Verwaltungsverfahrens sind.

## 5.5 V. Bewilligung und Kontrolle

**Art. 26 Bewilligungspflicht**

Mit der Auflistung in Art. 26 sollen alle Bewilligungstatbestände an einem Ort zusammengefasst werden, unabhängig davon, ob die Stadt oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist. Gleichzeitig soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass im Bereich der Siedlungsentwässerung – dies im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren – die meisten Handlungen eine Auswirkung auf die Abwasseranlagen haben und daher einer Bewilligung bedürfen. Der Grund liegt in der Komplexität des Systems und den hohen Anforderungen an eine funktionierende Hydraulik. Von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 26 sind die Bewilligungszuständigkeiten zu unterscheiden, die sich aus dem übergeordneten EGGSchG und der dazugehörigen kantonalen Gewässerschutzverordnung ableiten lassen (Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 23. September 1997; KGSchV; SRL Nr. 703). Nebst direkten Änderungen an den Abwasseranlagen ist gemäss lit. a – selbst ohne bauliche Massnahmen an den Abwasseranlagen – diejenige Nutzungsänderung eines Grundstücks bewilligungspflichtig, die sich massgeblich auf Art oder Menge des abgeleiteten Abwassers auswirkt. Die Legitimation für die Bewilligungspflicht liegt darin, dass die Veränderung des Abwassers zu Anpassungen am nachgelagerten Netz oder zu spezifischen Massnahmen beim verursachenden Grundstück (bspw. Retentionsmassnahmen oder Vorbehandlungsanlagen) führen kann. In lit. b sind alle Arten von Anschlüssen gemeint, womit bspw. auch der Anschluss an die private Abwasseranlage einer Nachbarin oder eines Nachbarn der Bewilligungspflicht untersteht. Der Wärmeaustausch mit Abwasser gemäss lit. d untersteht der Bewilligungspflicht, weil die Beschaffenheit des Abwassers auch mit Blick auf dessen Temperatur von Bedeutung ist bzw. Abwasser nicht mit zu kalten (Gefriergefahr) oder zu hohen Temperaturen (Schädigung von Material und Umwelt) abgeleitet werden darf. Die Nutzung von Regenwasser wiederum hat insbesondere Auswirkungen auf die Gebührenbemessung und untersteht daher ebenfalls der Bewilligungspflicht.

**Art. 27 Bewilligungsverfahren**

Im Bewilligungsverfahren wird insbesondere überprüft, ob die geplanten Abwasseranlagen die nötige Kapazität aufweisen, um der Nutzung des Grundstücks gerecht zu werden und ob die abgeleiteten Abwassermengen vom nachfolgenden öffentlichen Kanalisationsnetz aufgenommen werden können. Im Weiteren prüft die Bewilligungsbehörde die Einhaltung der technischen Normen und die Sicherstellung des Gewässerschutzes. Die für diese Prüfung notwendigen Unterlagen sind von den Gesuchstellenden

der Bewilligungsbehörde einzureichen. Da die Planung von Anlagen der Siedlungsentwässerung auch im privaten Bereich mit hoher Komplexität und hohen technischen Herausforderungen verbunden ist, soll dem Stadtrat das Recht eingeräumt werden, Anforderungen an die Verfasser der Pläne erlassen zu dürfen, um die erforderliche Qualität der Planung sicherzustellen.

Abs. 3 bezieht sich auf das Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und soll sicherstellen, dass die privaten Anlagen der Siedlungsentwässerung einer Kontrolle und gegebenenfalls einer Sanierung unterzogen werden, auch wenn das ursprüngliche Baugesuch die Abwasseranlagen nicht direkt umfasst. Hintergrund ist der Umstand, dass insbesondere der bauliche Unterhalt an der Grundstücksentwässerung effizient vorgenommen werden kann, wenn ohnehin bauliche Massnahmen an den übrigen Bauten und Anlagen des Grundstücks umgesetzt werden. Umgekehrt ist daraus jedoch nicht abzuleiten, dass der bauliche Unterhalt lediglich dann vorzunehmen wäre, wenn ein Baubewilligungsgesuch nach Planungs- und Baugesetz eingereicht wird. Der betriebliche und bauliche Unterhalt ist jederzeit sicherzustellen, was gegebenenfalls mangels geplanter Massnahmen am Gebäude bedeuten kann, dass eigens für die Abwasseranlagen ein Sanierungsprojekt realisiert werden muss. In diesem Sinne wird mit Abs. 3 vor allem auf der Zeitachse mit der Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens die Gelegenheit genutzt, um die nötigen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Die gegenseitige Abstimmung der jeweiligen Bewilligungsverfahren und -zuständigkeiten gemäss Abs. 6 werden durch das übergeordnete Recht, insbesondere das EGGSchG und die kantonale Vollzugsverordnung zum EGGSchG vom 23. September 1997 (KGSchV; SRL Nr. 703) umfassend geregelt.

#### **Art. 28 Vereinfachtes Verfahren**

Mit dem vereinfachten Verfahren wird das Bedürfnis abgedeckt, im Rahmen von öffentlichen Kanalisationsprojekten auch die privaten Hausanschlüsse miteinzubeziehen und effizient (unter entsprechender Kostenfolge zulasten der Privaten) zu sanieren. Das dient einerseits den Leitungseigentümerschaften, weil die Sanierung infolge der Synergien in der Regel kostengünstiger ausfällt, als wenn jede Leitungseigentümerschaft ihren Anschluss einzeln sanieren lässt. Andererseits profitieren auch die Stadt und die Anwohnenden, wenn die Anzahl Strassenaufbrüche und Beanspruchungen des öffentlichen Grundes reduziert werden können. Die Erleichterung im vereinfachten Verfahren besteht folglich darin, dass kein Bewilligungsgesuch jedes einzelnen angeschlossenen Grundstücks notwendig ist, da die Planung und die Ausführung durch die Stadt in Absprache mit den Privaten vorgenommen wird.

#### **Art. 29–30 Planänderungen und Abnahme**

Mit der Abnahme überprüft die Stadt die rechtskonforme Ausführung der Abwasseranlagen gemäss erteilter Bewilligung. In diesem Sinne müssen Abwasseranlagen gemäss den bewilligten Plänen ausgeführt werden, und es sind allfällige Planänderungen, die nach der ursprünglichen Bewilligung vorgenommen wurden, erneut von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Da die Abnahme der Abwasseranlagen auch einer Sichtkontrolle bedarf, erfolgt diese, solange die Abwasseranlagen nicht eingedeckt sind.

#### **Art. 31 Aufsicht**

Die Stadt ist gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz verpflichtet, den Gewässerschutz zu überwachen und die dafür nötigen Kontrollen vorzunehmen. Diese Aufsichtspflicht der Gemeinde entbindet die Inhaber der Abwasseranlagen jedoch nicht von ihren eigenen Pflichten, die erforderlichen Kontroll- und Unterhaltsmassnahmen vorzunehmen.

#### **Art. 32 Haftung**

Die Haftung der Stadt und von Privaten für Schäden verursacht durch ihr Handeln oder ihre Abwasseranlagen richtet sich vorab nach den Haftungsregeln des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuches, wobei für die kommunale Haftung auch das kantonale Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (HG; SRL Nr. 23) zur Anwendung gelangen kann. In Ergänzung dazu wird in Abs. 3 eine spezielle Haftungsgrundlage für diejenigen Fälle geschaffen, in denen an öffentlichen Abwasseranlagen zwar keine Sachschäden entstehen, jedoch hohe Instandstellungskosten anfallen und dabei ein blosser Verstoss gegen Polizeivorschriften als Ursache gilt (bspw. nicht erlaubtes Überdecken eines Schachtes führt zu Rückstau

und entsprechend aufwendigen Reinigungsarbeiten). Damit die Stadt ihren finanziellen Schaden in solchen Fällen bei den Verursachenden in Rechnung stellen kann, benötigt es gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts (Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Januar 2010; LGVE 2010 II Nr. 8) einer speziellen umweltrechtlichen Haftungsgrundlage, die hiermit geschaffen werden soll.

## 5.6 VI. Finanzierung

### Art. 33 Finanzierung der Siedlungsentwässerung

Die Siedlungsentwässerung im Sinne von Art. 33 umfasst alle privaten und öffentlichen Abwasseranlagen, wobei die privaten Anlagen grundsätzlich von den Privaten finanziert werden und die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen erfolgt. Da nebst den genannten Abgaben insbesondere auch Kantons- und Bundesbeiträge hinzukommen können, wird in Art. 33 auf eine abschliessende Aufzählung der finanziellen Mittel für die öffentliche Siedlungsentwässerung explizit verzichtet. Gemäss § 32 EGGSchG sind die Aufwendungen für die Abwasserentsorgung als Spezialfinanzierung zu führen.

Die Änderung der Gebührenstruktur im Vergleich zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 13. September 1990 besteht im Wesentlichen in der Abschaffung der einmaligen Anschlussgebühr sowie der Schaffung von jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren als Benützungsgebühren. Die Benützungsgebühren teilen sich auf in Gebühren für Regenabwasser abhängig von der Fläche, in Gebühren für Fremdwasser abhängig von der angefallenen Menge sowie in eine kombinierte Grund- und Verbrauchsgebühr (Staffeltarif) für Schmutzwasser, ebenfalls abhängig von der angefallenen Menge. Die Mehrwertbeiträge entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Baubeiträgen und werden teilweise auch als Erschliessungsbeiträge bezeichnet.

### Art. 34 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben, womit einerseits die Kosten des öffentlichen Kanalisationsnetzes gedeckt, andererseits aber auch die Aufwände, welche für die Reinigung der Abwässer anfallen, finanziert werden. Die Kosten der Netzverfügbarkeit sollen durch die Gebühren für Regenabwasser und Fremdwasser sowie die Grundgebühr für Schmutzwasser finanziert werden, wohingegen die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser die Kosten der Abwasserreinigung decken soll. Der überwiegende Kostenanteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung betrifft dabei die Verfügbarkeit des Leitungsnetzes, weshalb in Abs. 2 als Ziel ein Gebührenanteil von mindestens 50 Prozent vorgegeben wird.

Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und somit mit dem Beginn der Nutzung der Siedlungsentwässerung. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen jedoch in keiner Weise genutzt, so werden auch keine Benützungsgebühren fällig. Damit unterscheiden sich die Benützungsgebühren u. a. von der bisherigen Anschlussgebühr, die geleistet werden musste, sobald ein Anschluss an die Kanalisation vorgenommen wurde, und dies unabhängig davon, ob die öffentlichen Anlagen effektiv genutzt wurden oder nicht.

### Art. 35 Bemessung der Regenabwassergebühr

Die Regenabwassergebühr erfolgt abhängig von der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche. Die Gebühr wird zwar pro Quadratmeter erhoben, doch kann in der Verordnung berücksichtigt werden, wie hoch der Abflussbeiwert der Fläche bzw. wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, welches von dieser Fläche tatsächlich an die Kanalisation abgegeben wird. Dies führt dazu, dass ein Quadratmeter komplett versiegelter Fläche mehr Gebühren für Regenabwasser zur Folge hat als ein Quadratmeter Grünfläche. Dass eine Grundstücksfläche direkt mittels eigener Meteorwasserleitung oder indirekt über den Oberflächenabfluss von Nachbarparzellen in die öffentliche Kanalisation entwässert wird, wird insbesondere im überbauten Gebiet aufgrund der hydraulischen Erfahrungswerte angenommen, weshalb seitens Grundstückseigentümerschaft darzulegen ist, inwieweit eine bestimmte Fläche

gerade kein Regenabwasser in die Kanalisation ableitet (bspw. infolge Entwässerung in den angrenzenden Wald). Zudem gilt die Gebührenpflicht für alle Flächen, die Regenabwasser an die öffentliche Kanalisation abgeben. Darunter fallen zum einen alle privaten Grundstücke, zum anderen aber auch private oder öffentliche Strassenflächen wie auch öffentliche Plätze und Schulhäuser.

#### **Art. 36 Bemessung der Fremdwassergebühr**

Unter stetig anfallendem Fremdwasser wird unverschmutztes Abwasser verstanden, das grundsätzlich ununterbrochen anfällt. Stetigkeit ist gemäss Botschaft zum GSchG vom 29. April 1987, S. 1115, dann gegeben, wenn Fremdwasser auch bei Trockenwetter anfällt, was in der Regel insbesondere bei Grundwasser, Quellwasser und Brunnenwasser zutrifft. Stetig anfallendes Fremdwasser ist somit in Ergänzung zu Regenabwasser, dessen Herkunft direkt vom Niederschlag herrührt, und in Ergänzung zu Schmutzwasser, welches überwiegend vom Frischwasserverbrauch stammt, eine weitere selbstständige Abwasserquelle, die in die Kanalisation gelangt. Stetig anfallendes Fremdwasser wird mit mengenabhängigen Gebühren belastet, weil es das Kanalisationsnetz zusätzlich belastet und damit vor allem unnötige Kosten bei der Verfügbarkeit des Netzes verursacht. So rechtfertigt sich die Erhebung der Fremdwassergebühr auch deshalb, weil stetig anfallendes Fremdwasser so weit wie möglich von der Kanalisation fernzuhalten ist. Fremdwasser ist teilweise nur schwierig und mit Aufwand zu messen, weshalb der Fokus der Gebühr auf grosse Verursachende gelegt werden kann und der Stadtrat zu diesem Zweck in der Verordnung entsprechende Grenzwerte vorsehen darf.

#### **Art. 37 Bemessung der Grund- und Verbrauchsgebühr Schmutzwasser**

In den überwiegenden Fällen stammt das Schmutzwasser vom Haushalt oder vom Gewerbe, wo es als ursprüngliches Frischwasser genutzt und dabei verschmutzt wird. Insofern lässt sich in diesen Fällen der Abwasseranfall in der Regel indirekt über den Frischwasserverbrauch messen. Da nebst dem Frischwasserverbrauch weitere Bezugsquellen infrage kommen, wie bspw. eigenes Quellwasser, erfolgt die Bemessung der Schmutzwassergebühr anhand des verbrauchten Wassers unabhängig davon, woher dieses stammt. Massgebend ist, dass ein Verbrauch stattfindet und dadurch Schmutzwasser anfällt. So ist auf Regenabwasser, das aufgrund der äusseren Umstände (bspw. stark befahrene Strasse) und nicht infolge Verbrauchs als verschmutztes Abwasser eingestuft wird und der Abwasserreinigungsanlage zuzuführen ist, eine Regenabwassergebühr zu erheben, womit der Staffeltarif nicht angewendet wird. Wird Niederschlagswasser hingegen gesammelt und danach bspw. mit den sanitären Anlagen verbraucht, wird demgegenüber eine Schmutzwassergebühr fällig. Abs. 1 definiert einerseits die Messweise der Gebühr mittels Anzahl Kubikmeter verbrauchten Wassers, andererseits legt er die Berechnung der Gebühr durch eine Kombination von Grund- und Verbrauchsgebühr mittels degressiven Staffeltarifen fest. Die Gebühr kann gemäss Abs. 3 reduziert werden, wenn der Frischwasserbezug nachweislich und in wesentlichen Mengen nicht dem Abwasseranfall entspricht. Der Stadtrat regelt dazu in der Verordnung, welche Mengen als wesentlich gelten. Im Gegenzug kann die Gebühr gestützt auf Art. 34 Abs. 3 dieses Entwurfs erhöht werden, wenn Konzentration, Zusammensetzung oder hydraulische Einwirkungen eine höhere Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Folge haben.

#### **Art. 38 Mehrwertbeiträge**

Die vorliegend vorgesehenen Mehrwertbeiträge entsprechen den bereits heute bestehenden Baubeiträgen und unterscheiden sich gegenüber einer Anschlussgebühr dadurch, dass die Abgabe bereits für den Umstand fällig wird, dass ein Grundstück an eine öffentliche Leitung angeschlossen werden kann und dadurch einen mehrwertbegründenden Sondervorteil erhält, der nicht auf ein eigenes Zutun zurückzuführen ist. Die Beitragspflicht ist folglich auch dann gegeben, wenn das Grundstück in der Folge gar nicht mittels Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Auch wenn die Stadt Luzern weitestgehend erschlossen ist und neue Erschliessungen nur noch in Einzelfällen erfolgen, soll eine Regelung über Mehrwertbeiträge vorgesehen werden, zumal die zuständigen Behörden gemäss eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; SR 843) verpflichtet sind – seien dies auch nur Einzelfälle –, Erschliessungsbeiträge zu erheben. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Höhe der Erschliessungsbeiträge insofern geregelt werden, als der Anteil an den Gesamtkosten für Fein- und Groberschliessung auf je 70 Prozent beschränkt wird. Mehrwertbeiträge fallen einmalig mit der Vornahme der Erschliessung an, was dann der Fall ist, wenn zumindest eine

Mischwasserleitung erstellt wurde. Es fallen hingegen keine Mehrwertbeiträge mehr an, wenn ein bereits mit einer Mischwasserleitung erschlossenes Grundstück zusätzlich mit dem Trennsystem erschlossen wird.

#### **Art. 39 Verwaltungsgebühren**

Gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (GebG; SRL Nr. 680) sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz sind die Behörden gehalten, für die Inanspruchnahme der amtlichen Tätigkeiten Gebühren zu erheben und Verfahrenskosten aufzuerlegen. In diesem Sinne ist auf die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen und die dazugehörigen Verordnungen zu verweisen.

#### **Art. 40–41 Abgabepflichtige Personen und Rechnungsstellung**

Die Bestimmung schafft einerseits Klarheit betreffend die abgabepflichtigen Personen und erlaubt andererseits bei mehreren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern die Gemeinschaft als abgabepflichtiges Subjekt zu betrachten. Damit wird die Erhebung der Gebühren massgeblich vereinfacht. Die Verjährungsfristen für die Erhebung und die Einforderung sowie das Grundpfandrecht zugunsten der Stadt richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und sind auf kommunaler Ebene daher nicht zusätzlich zu regeln. Hingegen bedarf es einer kommunalen Grundlage, damit bei einem Wechsel der Grundeigentümerschaft ausstehende Abgaben auch bei der Käuferschaft geltend gemacht werden können.

### **5.7 VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

#### **Art. 42 Rechtsschutz**

Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe werden im Bereich der Siedlungsentwässerung umfassend durch § 39 EGGSchG geregelt. Demnach unterstehen Planungsentscheide, wie dies bei der Planung zur Generellen Entwässerungsplanung der Fall ist, im Speziellen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Für Gebühren und Beiträge ist vor der Beschwerde an das Kantonsgericht die Einsprache als Rechtsbehelf vorgesehen, womit die verfügende Instanz einsprucheweise noch einmal den Sachverhalt beurteilen muss. Damit steht der abgabepflichtigen Grundeigentümerschaft eine erste Überprüfungsmöglichkeit zur Verfügung, ohne dass dazu ein Gerichtsverfahren eröffnet werden müsste. Alle übrigen Entscheide (bspw. Projektbewilligungen, Sanierungsverfügungen) können direkt beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

#### **Art. 43 Strafbestimmungen**

Im Vordergrund stehen vorwiegend die Strafbestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, welche vorsätzliche und fahrlässige direkte Gewässerverschmutzungen, Gefährdungshandlungen oder nicht bewilligte Eingriffe in die Gewässer unter Strafe stellen. Darüber hinaus kann unter entsprechender Androhung mit Busse bestraft werden, wer an sie oder ihn gerichteten Verfügungen zuwiderhandelt. Weitere Strafbestimmungen können auf kommunaler Ebene vorgesehen werden, wobei vorliegend infolge fehlenden Bedarfs davon abgesehen wird.

### **5.8 VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44–46 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Die Betriebsgebühren gemäss SER vom 13. September 1990 werden jeweils erst im Folgejahr erhoben, wenn der volle Leistungsbezug ersichtlich ist. Folglich könnten die Betriebsgebühren für das letzte Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Entwurfs erst im Folgejahr und somit erst unter neuem Recht erhoben werden. Diesem Umstand soll die Übergangsbestimmung in Abs. 1 Rechnung tragen.

Da die Abgabepflicht bei der Anschlussgebühr erst mit dem effektiven Anschluss entsteht und nicht bereits mit dem Erteilen der Baubewilligung, ist es sinnvoll, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Anschluss bereits besteht und die dafür massgebende Gebäudeversicherungssumme geschätzt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass Anschlussgebühren, die mit dem vorliegenden Entwurf abgeschafft

werden sollen, ab dessen Inkrafttreten auch weitestgehend nicht mehr erhoben werden müssen. So würde bspw. der Beizug der Baubewilligungserteilung als massgebender übergangsrechtlicher Zeitpunkt dazu führen, dass aufgrund des häufig mehrjährigen Zeitabstands zwischen Baubewilligung und Realisierung des Anschlusses noch Jahre nach Inkrafttreten des neuen Reglements altrechtliche Anschlussgebühren erhoben werden müssten. Dies soll mit Abs. 2 vermieden werden.

Mit dem Inkrafttreten wird nicht nur das bestehende SER vom 13. September 1990 aufgehoben, sondern auch das für den Stadtteil Littau noch teilweise geltende Kanalisationsreglement der Gemeinde Littau vom 17. Oktober 1966. Ebenfalls aufzuheben sind die Bauvorschriften für Abwasseranlagen vom 6. März 1991 sowie der Tarif der Gebühren für den Betrieb von Abwasseranlagen vom 2. Februar 1994. Diese gestützt auf die bestehenden Reglemente erlassenen Verordnungen werden durch Stadtratsbeschluss aufgehoben.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

### **6.1 Einleitende Bemerkungen**

Die Umsetzung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements ist mit beträchtlichen Veränderungen sowohl für die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung als auch für die Erfolgsrechnung der Stadt Luzern verbunden. Zum einen werden neu auch die stadteigenen Grundstücke konsequent abgabepflichtig, was insbesondere bei den Gemeindestrassen wesentlich ist und bei der städtischen Erfolgsrechnung zu Buche schlägt. Zum anderen erfordern insbesondere die Übernahme von Betrieb und Unterhalt von privaten Sammelleitungen zusätzliche Personalressourcen und Betriebsmittel. Die Gebühren der Spezialfinanzierung müssen jedoch nicht erhöht werden, weil gleichzeitig die Aufwendungen für die Gewässer aus der Spezialfinanzierung im selben Umfang wegfallen.

### **6.2 Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung**

Die Rechnung der städtischen Siedlungsentwässerung wird in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht als Spezialfinanzierung geführt (§ 32 EGGSchG). Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Per 31. Dezember 2021 betrug das Nettoguthaben der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung Fr. 13'538'000.–. Dem Eigenkapital von Fr. 98'965'000.– stehen Anlagen im Buchwert von Fr. 85'427'000.– gegenüber. Für die Beurteilung des notwendigen Nettoguthabens ist für die Luzerner Gemeinden die Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen verbindlich. Diese hat die Vermeidung von Gebührensprüngen sowie die Vermeidung einer übermässigen Verschuldungszunahme zum Ziel. So soll der Gebührenverlauf unabhängig von Sanierungsinvestitionen ungefähr mit der Teuerung ansteigen. Das ist nur möglich, wenn in investitionsarmen Zeiten Mittel angespart werden, welche in Zeiten mit hohem Investitionsbedarf für Anlagensanierungen wieder investiert werden können. Zudem wird mit einem angemessenen Anteil an Eigenmitteln verhindert, dass die Verschuldung mit jeder Sanierung eines weiteren Anlagenteils kontinuierlich zunimmt. So wird die heutige gesunde finanzielle Ausgangslage auch langfristig beibehalten. Im Rechnungsjahr 2021 hat sich z. B. das Nettoguthaben der Spezialfinanzierung um Fr. 4'269'000.– erhöht. Dies ist nötig, um u. a. die geplanten Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken Carl-Spitter-Quai (18 Mio. Franken) und Moosmatt (6 Mio. Franken) finanzieren zu können.

## 6.3 Finanzielle Folgen Spezialfinanzierung

Die Umsetzung des neuen Siedlungsentwässerungsreglements ist insbesondere aufgrund der geplanten Übernahme von privaten Sammelleitungen mit Mehraufwand verbunden. Durch die Übernahme der privaten Sammelleitungen entsteht ein rund 25 Prozent grösseres Kanalisationsnetz, das von der öffentlichen Hand zu unterhalten und zu betreiben ist. Zum einen sind dafür zusätzliche Personalressourcen notwendig, zum anderen bedarf es weiterer Investitionen in das Kanalisationsnetz wie auch in notwendige Gerätschaften wie Spülfahrzeug und Spezialfahrzeug für Kanalfernsehen.

### 6.3.1 Finanzbedarf bei der Erfolgsrechnung

Personal für Projektleitung und Sachbearbeitung:

Für die Planung und die Umsetzung des Erhalts und der Sanierung der privaten Sammelleitungen sind zwei Vollzeitstellen bei der Projektleitung nötig; dies in Ergänzung zu den bestehenden 400 Stellenprozent Projektleitung. 140 Stellenprozent davon sind notwendig, um die zusätzlichen 55 km privaten Sammelleitungen zu erhalten. Dies umfasst insbesondere die dafür nötigen Planungen und Durchführungen von Sanierungsprojekten. Dazu zählen aber ebenso die zahlreich mit dem Betrieb eines Kanalisationsnetzes einhergehenden Begleitarbeiten wie bspw. Bewirtschaftung des Generellen Entwässerungsplanes, Pflege des Leitungskatasters, die Baukoordination mit anderen Werken sowie Koordinationsarbeiten mit den privaten Grundeigentümerschaften. Der Erhalt von privaten Sammelleitungen ist mit Bezug auf die Aufgaben der Projektleitung sowie im Vergleich zum Erhalt des öffentlichen Netzes zudem besonders aufwendig, weil die Sammelleitungen in der Regel im privaten Grund liegen und daher mehrere Grundeigentümerschaften in das Projekt miteinbezogen werden müssen. Weitere 60 Stellenprozent sind notwendig, um sowohl bei Sanierungsprojekten am bestehenden öffentlichen Netz als auch bei den zusätzlichen privaten Sammelleitungen die gleichzeitige Sanierung der Hausanschlussleitungen zu integrieren (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 28, Vereinfachtes Verfahren). Dabei wird das Ziel verfolgt, dass der Untergrund – in der Regel der öffentliche Grund – nur einmal aufgerissen werden muss und alle nötigen Arbeiten in einem Zug umgesetzt werden können. Dazu werden bereits heute im Rahmen der Planungs- und Baukoordination die Bedürfnisse der Strasse sowie aller Werke aufeinander abgestimmt. Um unnötige und wiederholte Strassenaufbrüche zu vermeiden, sollen künftig daher auch die Sanierungen von Hausanschlussleitungen in die Sanierungsprojekte integriert werden. Diese Integration ist zwar mit zusätzlichem Aufwand bei der Projektleitung verbunden, führt aber im Ergebnis zur Schonung von Boden und Ressourcen und vermindert in erheblichem Umfang die Anzahl Eingriffe im öffentlichen und privaten Grund.

Mit dem Prozess zur Übernahme von 55 km privater Sammelleitungen sind vielfältige Aufgaben für den Bereich Siedlungsentwässerung und Naturgefahren verbunden. In einem ersten Schritt muss das neue Netz korrekt in den Leitungskataster übergeführt werden, und es ist der Zustand zu erfassen sowie der langfristige Sanierungsbedarf zu erarbeiten. In einem weiteren Schritt ist die Generelle Entwässerungsplanung der Stadt Luzern um das zusätzliche Netz zu erweitern. Es bietet sich dabei an, die aktuelle Planung in diesem Rahmen zu aktualisieren und auf den neusten Stand zu bringen. Während in einer ersten Phase die genannten Arbeiten zur Integration der privaten Sammelleitungen im Fokus stehen, gilt es im Anschluss daran, die Sanierung der zustandsbedingt prioritären Sammelleitungen umzusetzen und den langfristigen Werterhalt zu gewährleisten.

Zusätzlich ist im Bereich der Sachbearbeitung eine Vollzeitstelle erforderlich. 50 Stellenprozent sind dadurch begründet, dass bei der Bewilligungstätigkeit der Siedlungsentwässerung (Bewilligung Anschlussgesuche) seit über 20 Jahren ein unveränderter Personalbestand (200 Stellenprozent) besteht, obwohl die Bautätigkeit sowie die Vorschriftendichte und der damit zusammenhängende Prüfaufwand seitens der Behörde stetig zugenommen hat. So konnten in den vergangenen Jahren diverse Aufgaben nur unbefriedigend wahrgenommen werden (u. a. Bauherrenberatung, Kontrolltätigkeiten, Durchlaufzeiten der Gesuche).

Die Erhebung der neuen Regenabwassergebühr bedarf einer Datenbank mit allen versiegelten Flächen der Stadt Luzern (inkl. Abflussbeiwerte). Nach einer erstmaligen Gesamterfassung muss diese Datenbank fortlaufend nachgeführt und bewirtschaftet werden, damit die Gebühren korrekt eingezogen werden

können. Die Bewirtschaftung der Datenbank und der mit der Erhebung der Regenabwassergebühr zusammenhängende Aufwand erfordern ebenfalls 50 Stellenprozent bei der Sachbearbeitung.

Personal für Unterhalt:

Für die Bedienung des zusätzlichen Spül- und Kanalfernsehfahrzeugs (Finanzbedarf zu Fahrzeugen siehe Kapitel 6.3.2) wären grundsätzlich zwei Chauffeure oder Chauffeusen und zwei Spetter oder Spetterinnen notwendig. In Kombination mit dem bereits bestehenden Personal- und Fahrzeugbestand (6 Chauffeure, 1 TV-Operateur und 4 Spetter) können jedoch Synergien geschaffen werden, die es erlauben, den zusätzlichen Unterhalt mit lediglich drei weiteren Mitarbeitenden – ein Chauffeur oder eine Chauffeuse und zwei Spetter oder Spetterinnen (Einlader/Einladerinnen) – sicherzustellen.

Gemäss den obigen Ausführungen soll der Stellenplan der Dienstabteilung Tiefbauamt, Bereich Siedlungsentwässerung/Naturgefahren, daher um die folgenden Stellen ergänzt werden:

Stellenbezeichnung	Stellen-ID	Stellenprocente Ist	Stellenprocente Soll
Projektleiter/in	00000766	400	600
Sachbearbeiter/in	00000762	200	300
Chauffeur/Chauffeuse	00000770 / 00000934	600	700
Spetter/in (Einlader/Einladerin)	00000771	400	600

per 1. September 2023:

%-Satz	Stellenbezeichnung	Richtfunktion	Salärband
200 %	Projektleiter/in	Spezialisierte/r Fachbearbeiter/in 1	15–17
100 %	Sachbearbeiter/in	Handwerklich-technische Fachbearbeiter/in 1	11–13
100 %	Chauffeur/Chauffeuse	Handwerkliche/r Sachbearbeiter/in 1	5–7
200 %	Spetter/in (Einlader/Einladerin)	Handwerklich-technische/r Mitarbeiter/in 2	3–5

*Unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Berufserfahrung wird mit durchschnittlichen jährlichen Personalkosten (Jahressaläre inkl. Arbeitgeberbeiträge und Arbeitsplatzkosten) für die Stellen der Projektleitung mit je Fr. 165'000.– und für die Sachbearbeitung mit Fr. 135'000.– gerechnet. Für die Stellen der Chauffeur/Chauffeuse mit Fr. 90'000.– sowie Spetter/in mit je Fr. 80'000.– pro 100 Stellenprozent. Folglich belaufen sich die jährlichen Personalkosten auf Fr. 715'000.–.*

Aus der Umsetzung der Totalrevision ergeben sich jährlich wiederkehrende Folgekosten (Personal- und damit verbundene Sachkosten) im Umfang von rund 0,715 Mio. Franken.

### 6.3.2 Finanzbedarf in der Investitionsrechnung

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung der zu übernehmenden Sammelleitungen ist ein zusätzliches Spülfahrzeug sowie ein kleines Kanalfernsehfahrzeug notwendig. Wie in Kapitel 6.3 erwähnt, erweitert sich mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen das von der öffentlichen Hand zu unterhaltende Netz um ein Viertel. In diesem Umfang bedarf es einer Erweiterung der Gerätschaft für den betrieblichen Unterhalt, d. h., der bereits bestehende Bestand von vier Spülfahrzeugen muss um ein weiteres ergänzt werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Arbeiten im privaten Bereich deutlich anspruchsvoller eingeschätzt werden als Arbeiten im öffentlichen Raum. Insbesondere ist mit erschwerter Zugänglichkeit zu rechnen.

Ebenso bedarf es eines weiteren Kanalfernsehfahrzeugs, um die nötigen Zustandsaufnahmen am Leitungsnetz vorzunehmen. Dies betrifft zum einen die sehr aufwendige erstmalige Zustandsaufnahme zur Feststellung, welche privaten Sammelleitungen übernommen werden können, und zur Integration in die Generelle Entwässerungsplanung. Zum anderen sind aber auch im Rahmen des betrieblichen Unterhalts periodisch Zustandsaufnahmen zu erstellen. Schliesslich soll ein zusätzliches Kanalfernsehfahrzeug den steigenden Aufwand für Leitungsuntersuchungen bei Sanierungsprojekten abfedern. So werden allein die

mit Sanierungsprojekten gleichzeitig zu untersuchenden Hausanschlüsse das neue Fernsehen zu 30 Prozent auslasten. Aufgrund der erhöhten Flexibilität und der speziellen Anforderungen für Arbeiten im privaten Grund wird eine Auslagerung des Kanalfernsehens an private Firmen als nicht zielführend erachtet. Zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 0,9 Mio. Franken werden für die Integration der privaten Sammelleitungen in den Leitungskataster sowie die Generelle Entwässerungsplanung benötigt. Diese Arbeiten erfordern zum einen die intensive Mitarbeit der Projektleitenden (siehe Kapitel 6.3.1), zum anderen müssen dazu aber auch externe Leistungen beschafft werden. Diese umfassen insbesondere die zahlreichen Vermessungen, die beim städtischen Geoinformationszentrum einzukaufen sind, sowie spezialisierte Ingenieurleistungen bei der Erarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung.

Finanzielle Mittel werden auch für Ersatzvornahmen benötigt. Mit der umfassenden Zustandsaufnahme der privaten Sammelleitungen ist davon auszugehen, dass ein Anteil der Leitungen sich in einem sehr schlechten Zustand befindet und damit die Zustandsanforderungen für eine Übernahme nicht erfüllt. Diese Leitungen sind daher vorgängig durch die privaten Eigentümerschaften zu sanieren. Erfahrungsgemäss werden nicht alle privaten Grundeigentümerschaften die dringend nötigen Sanierungen selbst umsetzen können, weshalb Ersatzvornahmen seitens der Stadt Luzern notwendig werden. Obwohl diese Kosten von den Grundeigentümerschaften wieder zurückzubezahlen sind, muss die Kreditierung infolge des Bruttoprinzips vorgenommen werden. Für diese Vorleistungen werden daher weitere 1,125 Mio. Franken beantragt. Die künftig für die übrige Erneuerung und Sanierung der privaten Sammelleitungen nötigen Investitionen werden in den jeweiligen Rahmenkredit zur Generellen Entwässerungsplanung integriert.

Zusammengefasst handelt es sich um die folgenden Massnahmen und Kosten, die in der Investitionsrechnung im Projekt I493010.01 eingestellt sind:

Beschaffung zweier neuer Fahrzeuge	0,950 Mio. Franken
Integration privater Sammelleitungen in Leitungskataster und GEP	0,900 Mio. Franken
Ersatzvornahmen an Sammelleitungen	<u>1,125 Mio. Franken</u>
Bruttoinvestitionen	<b>2,975 Mio. Franken</b>

Subventionsbeiträge von Bund oder Kanton werden aktuell für die Siedlungsentwässerung keine mehr gewährt. Da die Ersatzvornahmen (1,125 Mio. Franken) vollständig rückvergütet werden, betragen die Nettoinvestitionen noch 1,85 Mio. Franken.

In der Investitionsplanung 2023–2026 sind für das Projekt I493010.01 Investitionsausgaben von insgesamt 2,975 Mio. Franken enthalten, aufgeteilt in den Jahrestanchen wie folgt:  
2024: 1,13 Mio. Franken, 2025–2028: insgesamt 1,845 Mio. Franken.

Die Folgekosten aus der Beschaffung der beiden Fahrzeuge setzen sich insbesondere aus Betriebsmitteln (Unterhalt, Betrieb) zusammen und werden auf rund Fr. 80'000.– pro Jahr geschätzt. Die Folgekosten in Form von Abschreibungen belasten die Erfolgsrechnung mit jährlich rund Fr. 120'000.– ab 2025 (Fahrzeuge, Abschreibungsdauer 8 Jahre).

### 6.3.3 Kompensation Spezialfinanzierung durch Wegfall Kosten für Gewässer

Viele Bäche (offen geführte oder eingedolte) verlaufen durch das Siedlungsgebiet und werden durch die Siedlungsentwässerung für die Ableitung von Regenabwasser genutzt. Folglich erfüllen dann die Bäche eine Siedlungsentwässerungsfunktion. In der Stadt Luzern wurden in der Vergangenheit deshalb Aufwendungen für die Gewässer zum Grossteil über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert. Der damaligen Praxis entsprechend wurden die Bäche als zu unterhaltende und zu erneuernde Infrastruktur in der Gebührenkalkulation der Spezialfinanzierung berücksichtigt. Bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2016 wurde dies u. a. vom Preisüberwacher kritisiert. Eigene rechtliche Abklärungen haben zudem ergeben, dass die Finanzierung der Gewässer nicht mit der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und deren Zweckgebundenheit vermischt werden sollte. Es müssen daher sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt von Gewässern über das ordentliche Stadtbudget erfolgen. Deshalb

wurden seit 2016 sukzessive, wenn neue Investitionen für die Bachinfrastruktur benötigt wurden, die dafür nötigen finanziellen Mittel im ordentlichen Stadtbudget eingestellt (Beispiel I414086 Hochwasserschutz eingedolte Bäche: Gütschbäche). Als letzte Bereinigung erfolgt im Jahr 2024 noch der Transfer des Kostenträgers Gewässer aus der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung, der die betrieblichen Unterhaltsarbeiten an Bächen finanziert, in das Globalbudget der Aufgabe 414 Mobilität und Betrieb/Werterhalt Infrastrukturen. Da die Klärung einzelner Verantwortlichkeiten bei den Gewässern zwischen Stadt und Kanton als Folge des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL Nr. 760) noch nicht abgeschlossen ist, kann die effektive Mehrbelastung des erfolgswirksamen Stadtbudgets nicht exakt quantifiziert werden.

Der Wegfall der Gewässerkosten aus der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung erfolgt unabhängig von der vorliegenden Totalrevision des SER. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als die damit einhergehende Entlastung der Spezialfinanzierung dazu verwendet wird, um die Mehrkosten aus der Übernahme der privaten Sammelleitungen gebührenneutral zu kompensieren. Die Gebührenkalkulation von 2016 weist nach kantonaler Richtlinie aus, wie viel Einnahmen pro Jahr benötigt werden, um einen langfristig kostendeckenden, kontinuierlichen Gebührenverlauf ohne Kostensprünge (Ausnahme Teuerung) zu erhalten. Konkret waren das damals 20,3 Mio. Franken. Darin waren die Bäche mit 50,5 km und einem Wiederbeschaffungszeitwert von 114 Mio. Franken eingerechnet. Diese Kosten entsprechen zirka dem geschätzten Aufwand für den Unterhalt an 55 km privaten Sammelleitungen. Zwar können die Kosten anhand der langjährigen Aufwendungen pro Leitungskilometer kalkuliert werden, und mit der zustandsabhängigen Übernahme privater Sammelleitungen wird das nicht abschliessende kalkulierbare Kostenrisiko entsprechend reduziert. Dennoch geht die Schätzung mit einer gewissen Kostenungenauigkeit einher, da detaillierte Erfahrungswerte für private Sammelleitungen fehlen.

Mit anderen Worten ist davon auszugehen, dass mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen aufgrund der gleichzeitig wegfallenden Gewässerkosten kein Anstieg der Abwassergebühren zu erwarten ist. Umgekehrt würde eine Nichtübernahme der privaten Sammelleitungen zu einer geschätzten Gebührenreduktion zwischen 15 und 20 Prozent führen.

## 6.4 Finanzielle Folgen Erfolgsrechnung Stadt Luzern

Mit der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements wird eine neue verursachergerechte Grundgebühr Regenabwasser eingeführt. Das angestrebte Gebührensystem entspricht einem transparenten, nachvollziehbaren und verursachergerechten Gebührenmodell und schafft finanzielle Anreize, die Versiegelung zu reduzieren. Bis anhin wurde Art. 41 des bestehenden Siedlungsentwässerungsreglements, wonach der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze zulasten des allgemeinen Finanzhaushaltes der Stadt geht, nur deshalb noch nicht umgesetzt, weil die Bemessungsgrundlage gefehlt hat. Mit der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements ist diese nun vorhanden.

Neu werden ab Inkrafttreten des Reglements auch für versiegelte Strassen oder Plätze Regenabwassergebühren fällig. Gemäss aktueller Schätzung betrifft dies in wesentlichem Masse die Gemeindestrassen, die neu zusätzlich mit jährlich rund Fr. 1'378'000.– belastet werden. Auch die weiteren städtischen Grundstücke (Schulanlagen, Verwaltungsanlagen sowie Grünanlagen) werden neu mit rund Fr. 640'000.– von dieser Gebühr betroffen sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für diese weiteren städtischen Grundstücke im Gegenzug die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser um rund Fr. 340'000.– tiefer ausfallen und zusätzlich auch die bei grossen Infrastrukturanlagen sehr hohen Anschlussgebühren in der Investitionsrechnung entfallen, womit im Ergebnis längerfristig von keiner Nettobelastung auszugehen ist. Da die unter dem geltenden Recht für städtische Grundstücke erhobenen Anschlussgebühren jeweils über die Investitionsrechnung verbucht und danach jährlich abgeschrieben werden, müssen diese Abschreibungen auch mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements bis zur jeweiligen Nutzungsdauer der Infrastrukturanlage zu Ende geführt werden. Dadurch fallen in der Erfolgsrechnung kurz- bis mittelfristig höhere Kosten an, und die Globalbudgets müssen entsprechend erhöht werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 sind die Mehrkosten durch die Gebührenpflicht für die städtischen Strasseninfrastrukturen im Umfang von 1,378 Mio. Franken, Globalbudget 414 Mobilität und Betrieb/Werterhalt Infrastrukturen, enthalten.

### Berechnung Gesamtbetrag

	<b>493 Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung</b>	<b>493 Investitionsrechnung Spezialfinanzierung</b>
	[Mio. Fr.]	[Mio. Fr.]
Investitionsausgaben		2,975
Betriebsmittel Fahrzeuge (Folgekosten Investitionen)	0,080	
Personalkosten (neue Stellen)	0,715	
<b>Total Mittelbedarf</b>	<b>0,795</b>	<b>2,975</b>

Sämtliche ausgewiesenen Kosten sind im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 enthalten.

## 7 Kreditrecht und zu belastende Konten

Für die Umsetzung der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements wird dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag ein Sonderkredit beantragt:

- 3,775 Mio. Franken für die Investitionsvorhaben und deren Folgekosten,
- 7,150 Mio. Franken für zusätzliche 600 Stellenprozent.

Freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (§ 35 Abs. 1 FHGG). Der Beschluss des Grossen Stadtrates unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für die Bruttoinvestitionen sowie die Folgekosten die Ausgaben in der Höhe von insgesamt 3,775 Mio. Franken bewilligt werden. Diese Summe beinhaltet den Ausführungskredit von 2,975 Mio. Franken für die eigentlichen Investitionen in Fahrzeuge und die Sanierung der zu übernehmenden Leitungen sowie die finanziellen Mittel für Betriebsfolgekosten von 0,8 Mio. Franken. Gemäss Art. 58 Abs. 2 GO ist für die Bestimmung der kreditrechtlich zuständigen Instanz bei wiederkehrenden Leistungen der zehnfache Betrag der Jahresausgaben zu rechnen. Die konkret in Kapitel 6.3.1 ausgewiesenen Betriebs- bzw. Folgekosten haben einen kausalen Zusammenhang mit den Neuananschaffungen und sind der Summe des Sonderkredits hinzuzuzählen.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenen Investitionen sind den Fibukonten 5060.04 (Fr. 950'000.–), 5030.03 (Fr. 900'000.–) sowie 5030.05 (Fr. 1'125'000.–), Projekt I493010.01, zu belasten.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenen Betriebskosten sind verschiedenen Konten im Kostenträger 4931030 zu belasten.

In Kapitel 6.3.1 wurden der finanzielle und personelle Ressourcenbedarf ausgewiesen. In der Summe erfordert die Massnahmenumsetzung einen zusätzlichen unbefristeten Personalbedarf von 600 Stellen-

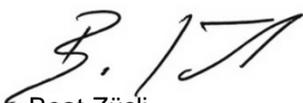
prozent. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist gemäss § 36 Abs. 2 lit. a FHGG vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag massgebend. Aufgrund der Befristung auf zehn Jahre ist vom zehnfachen Jahresbetrag der Ausgabe auszugehen. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen daher die unbefristeten 600 Stellenprozent bzw. die damit verbundenen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 7,15 Mio. Franken bewilligt werden. Die mit diesem Kredit zu tätigen Aufwendungen sind der Kostenstelle 4931030 auf dem Konto 3010.01 zu belasten.

Der nachfolgend beantragte Sonderkredit in der Höhe von 10,925 Mio. Franken beinhaltet diejenigen Kosten, welche zur direkten Umsetzung des totalrevidierten Siedlungsentwässerungsreglements notwendig sind. Die in Kapitel 6.4 erläuterten finanziellen Folgen für die Erfolgsrechnung betreffen die Stadt Luzern als Eigentümerin von Grundstücken, wie dies auch bei privaten Grundstückseigentümerschaften der Fall ist. Diese finanziellen Folgen stellen keine direkten Kosten zur Umsetzung des revidierten Reglements dar und sind folglich nicht Bestandteil des Sonderkredits. Der Sonderkredit wie auch der Erlass des totalrevidierten Siedlungsentwässerungsreglements unterliegen dem fakultativen Referendum.

## 8 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, für die Umsetzung der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements einen Sonderkredit von 10,925 Mio. Franken zu bewilligen und dem Erlass des totalrevidierten Siedlungsentwässerungsreglements zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Februar 2023



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 6 vom 8. Februar 2023 betreffend

### Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement

- Sonderkredit
- Neufassung Reglement,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### beschliesst:

- I. Für die Umsetzung der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements wird ein Sonderkredit von 10,925 Mio. Franken bewilligt.

- II. **Siedlungsentwässerungsreglement (SER)**

vom XX 2023

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 3 Abs. 3 lit. c des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Januar 1997 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** *Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Siedlungsentwässerungsreglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf alle im Stadtgebiet anfallenden Abwässer sowie auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

##### **Art. 2** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Der Stadtrat kann für den Vollzug dieses Reglements oder für bestimmte Vollzugsaufgaben eine nachgeordnete Verwaltungseinheit bezeichnen, soweit er nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie von Gemeindeverbänden für die Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt gestützt auf das vorliegende Reglement eine Verordnung und regelt insbesondere den Vollzug, die Beiträge sowie die Gebührentarife und -erhebung, die Übernahme privater Abwasseranlagen sowie Vorschriften über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen.

##### **Art. 3** *Definition von Abwasser*

<sup>1</sup> Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser sowie das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden:

a. *Verschmutztes Abwasser*

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;

b. *Nicht verschmutztes Abwasser*

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss übergeordnetem Bundesrecht.

<sup>2</sup> Niederschlagswasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, sowie Abwasser, dessen Beschaffenheit unklar ist, werden von der Stadt oder der zuständigen kantonalen Stelle dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet.

#### **Art. 4** *Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen öffentliche und private:

- a. Kanalisationsnetze und die dazugehörigen Schächte;
- b. Versickerungsanlagen zum Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c. Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d. Abwasserreinigungsanlagen;
- e. Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

<sup>2</sup> Das Kanalisationsnetz wird im Trenn- und Mischsystem geführt:

- a. Beim Trennsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b. Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

<sup>3</sup> Strassenentwässerungsanlagen sind Bestandteil der Strasse im Sinne des kantonalen Strassengesetzes.

#### **Art. 5** *Kataster*

<sup>1</sup> Die Stadt führt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

<sup>2</sup> Der Kataster kann bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, der Stadt die für die Nachführung des Katasters notwendigen Daten und Pläne zur Verfügung zu stellen und Vermessungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

## **II. Ableitung der Abwässer**

#### **Art. 6** *Grundsätze der Ableitung*

<sup>1</sup> Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den Bestimmungen im Generellen Entwässerungsplan (GEP) und erfolgt unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung zum Gewässerschutz. Sie wird von der Stadt bzw. der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt.

<sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser ist einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung und kantonalen Richtlinien versickern zu lassen. Falls dies nicht möglich ist, ist es in ein Oberflächengewässer einzuleiten und darf nur in Ausnahmefällen einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden. Zum Schutz der Gewässer sowie zur Sicherstellung des Abflusses können dazu Rückhaltemassnahmen angeordnet werden.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nachweislich nicht zu, ist das Wasser gemäss Abs. 3 zu bewirtschaften.

**Art. 7 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sowie in Gebieten, in welchem der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, sind alle verschmutzten Abwässer an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Anschlusspflicht gilt auch für bestehende Liegenschaften, die durch den späteren Bau von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen die Möglichkeit erhalten, ihre Abwässer abzuleiten.

<sup>3</sup> Die Stadt verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

**Art. 8 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das verschmutzte Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser zusammen mit der Gülle.

**Art. 9 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

<sup>1</sup> Das den Abwasseranlagen zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt, noch das tierische und pflanzliche Leben in Gewässern (Vorfluter) gefährdet. Die Abwässer haben der übergeordneten Gesetzgebung zum Gewässerschutz zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

- a. Gase und Dämpfe;
- b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d. Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Windeln, Hygieneartikel, Lumpen, Katzenstreu, Schlamm von Teichen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i. feste Stoffe und Kadaver;
- j. Zement- und Kalkwasser.

<sup>3</sup> Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser ist verboten. Küchenabfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

**Art. 10 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn sie der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

<sup>2</sup> Sind dazu spezielle Abwasservorbehandlungsanlagen notwendig, ist nebst der Einleitbewilligung eine Projekt- und Betriebsgenehmigung der zuständigen kantonalen Stelle notwendig.

**Art. 11 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten die übergeordneten Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

**Art. 12 Schwimmbäder**

Verschmutztes Abwasser von öffentlichen und privaten Schwimmbädern und deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) ist nach Bedarf vorzubehandeln und muss unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien dosiert abgeleitet werden.

### III. Öffentliche Abwasseranlagen

#### Art. 13 Planung

<sup>1</sup> Die Stadt plant und erstellt die zur Ableitung und zur Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Für die Projektierung und die Ausführung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

#### Art. 14 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Als öffentliche Abwasseranlagen gelten solche, die von der Stadt als öffentliche Anlagen erstellt wurden und in deren Eigentum stehen oder die ins öffentliche Eigentum übernommen worden sind.

<sup>2</sup> Abwasseranlagen des Gemeindeverbandes für die Siedlungsentwässerung oder anderer öffentlicher Trägerschaften zählen zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

#### Art. 15 Lage und Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen werden so weit wie möglich im öffentlichen Grund erstellt.

<sup>2</sup> Muss eine öffentliche Abwasseranlage im privaten Grund erstellt werden, ist diese im Grundbuch dinglich zu sichern. Können die dinglichen Rechte nicht im Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerschaft erlangt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Enteignung.

#### Art. 16 Betrieb und Unterhalt

Die Stadt sorgt für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht der Gemeindeverband oder andere öffentliche Trägerschaften dafür zuständig sind.

### IV. Private Abwasseranlagen

#### Art. 17 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Anlagen.

<sup>2</sup> Anlagen der Grundstücksentwässerung, insbesondere Grundstücksanschlussleitungen und Schächte, sowie private Sammelleitungen, die zwei oder mehrere Gebäude mit der öffentlichen Kanalisation verbinden, verbleiben auch im öffentlichen Grund im privaten Eigentum. Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlage.

<sup>3</sup> Private Abwasseranlagen sind von den Eigentümerschaften bzw. den Inhaberinnen und Inhabern zu erstellen, anzupassen und zu unterhalten.

#### Art. 18 Private Erschliessung

<sup>1</sup> Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen oder erwirken.

Dies erfolgt

- a. durch Weiterführung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b. durch die Erstellung einer privaten Abwasseranlage zu einem bestimmten Punkt der öffentlichen Kanalisation. Sofern später eine öffentliche Abwasseranlage erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Abwasseranlage auf Kosten der Privaten anzupassen.

<sup>2</sup> An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Stadt einen Beitrag leisten.

#### Art. 19 Beanspruchung fremden Eigentums für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Ist für die Erstellung privater Grundstücksentwässerungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln. Die dinglichen Rechte sind im Grundbuch einzutragen.

<sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

<sup>3</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund ist die Bewilligung der Stadt bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Mehrkosten, die wegen der privaten Abwasseranlagen im öffentlichen Grund zulasten der Stadt entstehen, hat der Berechtigte zu tragen.

#### **Art. 20** *Mitbenützung*

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, Dritten die Mitbenützung zu gestatten.

<sup>2</sup> Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Stadt über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

#### **Art. 21** *Übernahme von privaten Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Die Stadt übernimmt private Sammelleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt, welche die Voraussetzungen betreffend Durchmesser sowie Zustand erfüllen und deren Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Die Stadt kann im öffentlichen Interesse private Sammelleitungen gemäss Abs. 1 sowie weitere private Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Können private Sammelleitungen gemäss Abs. 1 nicht zu Eigentum übernommen werden, kann die Stadt auf die Übernahme des Unterhalts verzichten.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen von der Übernahme in den Unterhalt oder zu Eigentum sind Hausanschlüsse und Anlagen der Grundstücksentwässerung.

<sup>4</sup> Können die Übernahme oder die dinglichen Rechte nicht einvernehmlich geregelt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Enteignung.

<sup>5</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere in der Verordnung.

#### **Art. 22** *Unterhaltungspflicht*

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten sowie kleinere Reparaturen. Der bauliche Unterhalt besteht aus umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung und Wiederherstellung des ursprünglichen und erforderlichen Zustandes, wie grössere Instandstellungsarbeiten, Erneuerung und Ersatz.

<sup>3</sup> Wird der Unterhaltungspflicht trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Ersatzvornahme durchführen. Das Verfahren richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

#### **Art. 23** *Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerschaften an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion;
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart;
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen;
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle;
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anpassung von Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, sind in der Regel von den Eigentümerschaften zu tragen.

#### **Art. 24** *Vorschriften*

Für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Abwasseranlagen erlässt der Stadtrat spezielle Vorschriften in der Verordnung.

**Art. 25** *Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften*

<sup>1</sup> Die Stadt kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, sofern sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können.

<sup>2</sup> Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

**V. Bewilligung und Kontrolle****Art. 26** *Bewilligungspflicht*

Einer Bewilligung bedürfen:

- a. die Erstellung, Erneuerung, Instandstellung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen sowie jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen wesentlichen Einfluss haben kann;
- b. die Ableitung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser in eine Abwasserreinigungsanlage oder in ein Gewässer;
- c. das Versickernlassen von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser;
- d. der Wärmeaustausch mit Abwasser sowie die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb abwassererzeugender Tätigkeiten.

**Art. 27** *Bewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist gemäss den vom Stadtrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben einzureichen. Der Stadtrat regelt in der Verordnung die für das Bewilligungsgesuch notwendigen Unterlagen und Pläne sowie die Anforderungen an die Planverfasser.

<sup>2</sup> Die Stadt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen kann für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand und gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt verlangt werden.

<sup>4</sup> In der Bewilligung werden die notwendigen Bedingungen und Auflagen sowie die notwendige Baukontrolle verfügt.

<sup>5</sup> Ohne Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

<sup>6</sup> Die Stadt koordiniert die Bewilligungen mit allfälligen weiteren Verfahren sowie mit der zuständigen kantonalen Stelle, wenn eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

**Art. 28** *Vereinfachtes Verfahren*

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation saniert wird, kann auf ein Bewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Stadt legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümerschaften fest.

**Art. 29** *Planänderungen*

<sup>1</sup> Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.

<sup>2</sup> Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

**Art. 30** *Abnahme*

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, wenn diese von der Stadt abgenommen und eingemessen sind. Bereits eingedeckte Abwasseranlagen sind auf eigene Kosten wieder freizulegen.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind vor der Abnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>3</sup> Die Stadt kontrolliert die Einhaltung der massgebenden Vorschriften sowie der Auflagen und Bedingungen gemäss erteilter Bewilligung und ordnet die notwendigen Prüfmassnahmen an. Der Stadtrat regelt das Nähere in der Verordnung.

<sup>4</sup> Entspricht die Abwasseranlage nicht den Vorschriften oder der Bewilligung, ordnet die Stadt die notwendigen Massnahmen an.

#### **Art. 31** *Aufsicht*

<sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Stadt.

<sup>2</sup> Der Stadt steht das Recht zu, die Abwasseranlagen sowie die Einhaltung der Pflichten dieses Gesetzes jederzeit zu kontrollieren und die für die Kontrolle notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge für die Verursachenden vorzunehmen. Es ist ihr der ungehinderte Zugang zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

<sup>3</sup> Die Stadt kann von den Eigentümerschaften bzw. den Inhaberinnen und Inhabern privater Abwasseranlagen einen Nachweis für den funktionstüchtigen Zustand ihrer Anlagen einfordern.

<sup>4</sup> Die Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen für Kontrollen und Unterhalt jederzeit gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

#### **Art. 32** *Haftung*

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerschaften noch die Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen. Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Verantwortlichkeit hinausgehende Haftung der Stadt.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaften von Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen.

<sup>3</sup> Werden öffentliche Abwasseranlagen beschädigt, haben die Verursachenden die Kosten der Instandstellung zu übernehmen.

### **VI. Finanzierung**

#### **Art. 33** *Finanzierung der Siedlungsentwässerung*

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Mehrwertbeiträge und Benützungsgebühren.

<sup>2</sup> Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 18 und Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Eigentümerschaften bzw. Baurechtsnehmenden zu finanzieren.

<sup>3</sup> Die Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

#### **Art. 34** *Benützungsgebühr*

<sup>1</sup> Die jährliche Benützungsgebühr besteht aus einer Gebühr für Regenabwasser und Fremdwasser sowie einer in Form des Staffeltarifs ausgestalteten Grund- und Verbrauchsg Gebühr für Schmutzwasser. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Der Anteil der Gebühren für Schmutz-, Fremd- und Regenabwasser, welcher die Kosten der Netzverfügbarkeit deckt, soll mindestens 50 Prozent der gesamten Benützungsgebühren betragen.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird erhöht, wenn Abwasser eingeleitet wird, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt insbesondere die Gebühren für Baustellenentwässerungen, die Gebührentarife sowie die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung in der Verordnung.

#### **Art. 35** *Bemessung der Regenabwassergebühr*

<sup>1</sup> Die Gebühr für Regenabwasser bemisst sich nach der Anzahl Quadratmeter Fläche, welche in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in der Verordnung die Berücksichtigung des Abflussbeiwerts bei der Bemessung der Gebühr vorsehen.

<sup>3</sup> Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die Bemessungsgrundlagen und deren Veränderung zu melden.

#### **Art. 36** *Bemessung der Fremdwassergebühr*

<sup>1</sup> Die Gebühr für stetig anfallendes, nicht verschmutztes Fremdwasser bemisst sich nach der Anzahl Kubikmeter, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in der Verordnung einen Grenzwert festlegen, bis zu dem keine Gebühr erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Menge des Fremdwassers kann kontinuierlich oder mittels Stichproben gemessen werden. Die Stadt kann auf Kosten der Gebührenpflichtigen die Einrichtung entsprechender Messanlagen verlangen. Andernfalls legt die Stadt die Menge gestützt auf Erfahrungswerte fest.

#### **Art. 37** *Bemessung der Grund- und Verbrauchsgebühr Schmutzwasser*

<sup>1</sup> Die Grund- und Verbrauchsgebühr Schmutzwasser beruht auf dem von der Bezugsquelle unabhängigen Wasserverbrauch in Kubikmetern und wird anhand eines degressiven Staffeltarifs kombiniert berechnet.

<sup>2</sup> Die Grund- und Verbrauchsgebühr Schmutzwasser wird nicht erhoben, wenn der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorhanden ist, aber kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup> Wenn ein wesentlicher Teil des Wasserverbrauchs nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, kann die Gebühr reduziert werden.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgungswerke und die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Stadt zur Verfügung zu stellen. Wenn der Wasserverbrauch oder das anderweitig den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Abwasser nicht gemessen wird, kann die Stadt auf Kosten der Gebührenpflichtigen die Einrichtung entsprechender Messanlagen verlangen. Andernfalls legt die Stadt den massgeblichen Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall gestützt auf Erfahrungswerte fest.

#### **Art. 38** *Mehrwertbeiträge*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaften leisten einen Mehrwertbeitrag für den Sondervorteil, den ihr Grundstück durch die Erschliessung mit öffentlichen Abwasseranlagen erfährt. Sie tragen nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils die Kosten der Fein- und Groberschliessung zu je 70 Prozent.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren gemäss kantonalen Perimeterverordnung.

#### **Art. 39** *Verwaltungsgebühren*

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, namentlich die Prüfung der Gesuche, den Beizug von Fachleuten, die Erteilung von Bau- und Projektbewilligungen, die Kontrolle und Abnahme der Anlagen, erhebt die Stadt Bewilligungs- und Kontrollgebühren.

#### **Art. 40** *Abgabepflichtige Personen*

<sup>1</sup> Schuldnerinnen und Schuldner der Mehrwertbeiträge und Benützungsgebühren für die anschliessbaren oder angeschlossenen Grundstücke sind die Grundeigentümerschaften, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Beiträge und Gebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der abgabepflichtigen Personen gemäss Abs. 1.

#### **Art. 41** *Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Der Mehrwertbeitrag wird in Rechnung gestellt, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und unterliegt der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt automatisch der Verzug ein, und es kann ein Verzugszins verrechnet werden.

<sup>4</sup> Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

## **VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

### **Art. 42** *Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 43** *Strafbestimmungen*

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen bestraft.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 44** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen bis zum 31. Dezember 2023 wird nach bisherigem Recht bemessen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr nach bisherigem Recht wird für Neu-, Ersatz-, Um-, An- und Aufbauten erhoben, die erstellt und deren massgebende Gebäudeversicherungssumme im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements durch die Gebäudeversicherung bereits geschätzt wurde.

<sup>3</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

### **Art. 45** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Siedlungsentwässerungsreglement der Stadt Luzern vom 13. September 1990 sowie das Kanalisationsreglement der ehemaligen Gemeinde Littau vom 17. Oktober 1966 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

### **Art. 46** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

III. Die Beschlüsse gemäss den Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.